

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. October 1860.

Revision der Gewerbeordnung.

Nachdem nunmehr auch die Gewerbekammer ihr Gutachten über den die Revision der Gewerbeordnung betreffenden Deputationsbericht übergeben hat, verfehlt der Senat nicht, dieses Gutachten, unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 17. d. M., hieneben der Bürgerschaft zugehen zu lassen.

Gutachten

über die Berichte und Gesegentwürfe der Gewerber revisionsdeputation.

Hoher Senat!

Die Aufforderung eines hohen Senates zur Abgabe eines Gutachtens über die der Gewerbekammer eingesandten Berichte der Deputation zur Revision der Gewerbeordnung nebst den Entwürfen zu einer neuen Ordnung hat der Kammer Veranlassung zu einer eingehenden Berathung über diesen Gegenstand gegeben und verfehlt sie nicht, ihre Ansichten darüber hiermit vorzulegen.

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß kein Gegenstand, mit welchem sich die Gewerbekammer seit ihrem Bestehen zu beschäftigen veranlaßt war, ihre Theilnahme, ihren Eifer und ihre Sorge so sehr in Anspruch genommen hat, wie dieser. Sie verhehlt sich nicht, daß das ganze Wohl und Wehe des Bremischen Gewerbestandes von der Entscheidung über die vorliegende Frage abhängt, und daß nach der ihr in der Verfassung und dem Gesetze vom 6. October 1851 gewordenen Aufgabe grade sie vorzugsweise bei dieser Entscheidung mitzuwirken berufen ist, wenn anders die ihr von der Verfassung gegebene Stellung in unserem Staatsleben eine Wahrheit und nicht eine müßige Phrase sein soll. Sie erinnert sich, daß bei ihrer Einsetzung ein hoher Senat ihr mit gewichtigen, ergreifenden Worten die Sorge für das Wohl des Bremischen Gewerbestandes an das Herz legte und an sie die Anforderung stellte, daß sie, wenn auch unter Berücksichtigung der allerdings nicht zu verkennenden schwierigen und eigenthümlichen Verhältnisse, mit denen der Gewerbestand zu kämpfen habe, doch stets nach besten Kräften für denselben zu wirken verpflichtet sei. Indem sie dieser Pflicht ein Genüge zu leisten sucht, darf sie, da sie jedenfalls mit den Bremischen Gewerbezuständen am besten vertraut zu sein glaubt, hoffen, daß ihr Urtheil beim Senate und der Bürgerschaft nun auch eine gerechte Würdigung finden wird.

Die beiden vorliegenden Berichte basiren auf zwei entgegenstehenden Grundsätzen. Der Bericht der Majorität nimmt die sogenannte Gewerbefreiheit zur Grundlage, — der Minoritätsbericht empfiehlt eine sehr weitgreifende Revision der bestehenden Gewerbeordnung.

Der erstere,

der Bericht der Majorität,

läßt sich in seiner zweiten Hälfte zwar herbei, den Schein anzunehmen, als wenn er die Erhaltung einer einstweiligen Gewerbeordnung noch empfehlen solle, aber es ist nur ein Schein, wie der Gesegentwurf zeigt und steht jedenfalls mit dem ersten Theile in gar keiner Harmonie. Wäre das im ersten Theile des Berichtes Gesagte vollkommen wahr, so war es eine unbedingte, nicht zu umgehende Pflicht der Majorität der Deputation, die von ihr als wahr und allein richtig anerkannten Grundsätze zur vollen Geltung zu

bringen. Schon dadurch, daß sie dieses nicht gethan hat, ist dem Berichte jeder Halt genommen und muß der darauf basirte Gesetzentwurf bei etwaiger unerwarteter Annahme zu einer solchen chaotischen Rechtsunsicherheit in unserem Gewerbewesen führen, daß jeder andere Zustand einem solchen Ergebnisse vorzuziehen sein würde. Man darf hiernach wohl annehmen, daß die Majorität selbst die Wahrheit des ersten Theils in Zweifel gezogen hat und nur durch das Bestreben, die Vortheile der sogenannten Gewerbefreiheit, oder besser die Vortheile der Gesetßlosigkeit im Gewerbewesen hervorzuheben, geleitet worden ist. Nur auf diese Weise ist ein so greller Widerspruch, wie er sich in diesen beiden Theilen findet, zu erklären.

Zunächst sieht die Kammer sich veranlaßt ihr lebhaftes Bedauern darüber auszudrücken, daß die gewerbefreiheitsfreundliche Majorität der Deputation keine bestimmte Erklärung des Begriffs »Gewerbefreiheit« in ihrem Berichte abgegeben hat. Dieselbe hat es nicht der Mühe werth gehalten, ihren Mitbürgern mit klaren, nicht mißzuverstehenden Worten zu sagen, was sie sich unter Gewerbefreiheit grundsätzlich denkt. Denn es versteht sich von selbst, daß man dasjenige, worüber man urtheilt, genau kennen muß. Es ist nothwendig, ein Princip, welches man im staatlichen Leben verwirklichen will, in seiner ganzen praktischen Bedeutung vorher begriffen zu haben. Es ist aber nicht zu leugnen, daß zwischen dem, was man in diesem Berichte Gewerbefreiheit nennt, und dem, wie man dieselbe in unserem Staate einzuführen gedenkt, ein großer Widerspruch liegt, und dieser Widerspruch entweder auf die Unklarheit und Befangenheit, oder auf die Uneinigkeit und Unentschiedenheit der der Majorität angehörenden Deputationsmitglieder mit Sicherheit schließen läßt. — Wenn nun aber unter der sogenannten Gewerbefreiheit nichts Anderes verstanden werden kann und in der That auch nichts Anderes verstanden wird, als das natürliche Recht eines Jeden, irgend ein Gewerbe, an irgend einem Orte, in irgend einem Umfange, mit irgend welchen Mitteln, zu irgend einer Zeit, und nur mit der einzigen Beschränkung, welche die Rücksicht auf die Sittlichkeit und Gesundheit anderer Menschen und auf die Sicherheit ihres Eigenthums nach der unzulänglichen Erkenntniß einer Polizeibehörde ihm auferlegt, zu betreiben, so müssen Senat und Bürgerschaft anerkennen, daß 1) diese Gewerbefreiheit nur das Belieben eines Jeden sein kann, auf Kosten Anderer Vortheile zu erreichen, also Gewerbewillführ genannt werden muß; 2) jeder legislatorische Schritt, welcher auf dieser schlüpfrigen Bahn gethan wird, zu weitgreifenden, das Gebiet der Gewerbe nothwendig überschreitenden Consequenzen führen wird; 3) unser Staat sich durch solche gefährliche Neuerungen mit den socialen Einrichtungen der meisten der andern deutschen Staaten in ungerechtfertigten Widerspruch setzen würde. — Von den nothwendigen Consequenzen erlaubt sich die Kammer nur anzuführen, daß nach Einführung der sogenannten Gewerbefreiheit auch das Bürgerrecht in unserem Staate an keine Bedingung mehr gebunden sein darf, und sowohl das große als auch das kleine Bürgerrecht aufgehoben werden muß, wenn anders die Widersprüche und Rechtsungleichheiten nicht noch vermehrt werden sollen. Vernünftigerweise müßte dieses Recht sogar vor Einführung irgend welcher Gewerbefreiheit aufhören gesetzliche Geltung zu haben, denn die Freizügigkeit ist keine Ergänzung oder Erweiterung der »Gewerbefreiheit«, sondern ein nothwendiger Bestandtheil jeder Gewerbefreiheit, sowohl der wirklichen als der scheinbaren, und sollte deshalb die Abweichung unserer gewerblichen Staatseinrichtungen von denen anderer deutscher Staaten (abgesehen von der Stellung unseres Staates zum Zollverein) allen besonnenen und umsichtigen Männern allein schon einen genügenden Grund darbieten, von der sogenannten Gewerbefreiheit gänzlich abzusehen. Die Kammer erachtete es für zweckdienlich, einem hohen Senate und der Bürgerschaft die vorstehenden allgemeinen Gesichtspuncte in Bezug auf die bremische Gewerbefrage zu eröffnen, und erlaubt sich nunmehr zur weiteren Begutachtung der beiden Deputationsentwürfe überzugehen.

In seiner Einleitung (pag. 69) giebt uns der Majoritätsbericht ein zwar kurzes, aber klares und bestimmtes Bild über die bestehende Gewerbeordnung vom 6. October 1851, — darnach zu den angeblichen Unzuträglichkeiten übergehend, versucht er die Darlegung des Beweises, daß das Bestehende mit dem Wohle der Gesammtheit und des Gewerbestandes insbesondere nicht zu vereinigen und deshalb gänzlich zu beseitigen sei, — im ferneren Verfolge (pag. 76) wird es jedoch für rathlicher erachtet, nicht sofort alle bestehenden Innungen und deren Gerechtsame aufzuheben, vielmehr wird unter Anführung der Gründe eine theilweise Erhaltung des

Bestehenden empfohlen und führt endlich in seinem Schlusse der Bericht die Begründung der Nothwendigkeit der Erhaltung jener Innungen, ihrer Gerechtsame und verschiedener Ordnungsmaßregeln, sowie transitorischer Bestimmungen aus.

Durch diese Art und Weise der Behandlung des zu erledigenden Gegenstandes ist unter nothwendiger Berücksichtigung des Gesetzentwurfes die Begutachtung außerordentlich erschwert und unterliegt bei eingehender Beachtung der aufgestellten Gründe, des Minoritätsberichtes und des dazu gehörenden Gesetzentwurfes nicht nur der Gefahr einer verwirrenden Wiederholung, sondern auch dem Einwande, daß der Majoritätsbericht schon selbst die an einem Orte angeführte bestimmte Ansicht an einem anderen bereits aufgehoben oder ermäßigt habe. Fast jeder Theil des Berichtes giebt für das Gesagte, wie nachgewiesen werden wird, Belege. — Eine Eigenthümlichkeit unserer Gesetzgebung ist es, unsere Gesetze fast stets unter dem Vorbehalte einer Revision nach einer gewissen Reihe von Jahren zu promulgiren. So lobenswerth dieses in mancher Hinsicht sein mag, so hat es aber doch auch den Nachtheil, auf Grund der vorbehaltenen Revision das Gesetz zu oft in Frage gestellt zu sehen, wozu, da ein Gesetz stets etwas zu wünschen übrig läßt, die Veranlassung gar leicht gefunden ist. So ist auch bei der Verordnung vom 6. October 1851 eine Revision vorgeschrieben und kann deshalb gegen eine Vornahme derselben zwar rechtlich nichts eingewandt werden. Fragt man aber, ob sich denn das Gesetz in Rücksicht auf das Publikum oder den Gewerbestand so schlecht bewährt und deshalb eine Revision unbedingt nothwendig gemacht oder sich der Mißstände so viele gezeigt haben, so kann die Antwort nur eine verneinende sein. Man darf nicht die Hoffnung hegen, die bestehenden, durch langjährigen Gebrauch mit dem inneren Leben verknüpften Zustände eines bedeutenden Standes einfach durch neue radicale Gesetzbestimmungen in der Weise ändern zu können, daß für die Gesamtheit und den betreffenden Stand mit Nothwendigkeit nur Heil erblühen muß. Handelte es sich nur um Verbesserungen, so würde die Gewerbekammer nicht verfehlen, einem hohen Senate deren Annahme auf das Dringendste zu empfehlen, — aber davon ist nicht die Rede, vielmehr ist der Bestand sämtlicher Gewerbezustände in einer Weise, welche zu einer völligen Auflösung dieser Zustände und aller damit seither verbundenen Rechte führen muß, in Frage gestellt.

Als eine Verbesserung betrachtet die Gewerbekammer die von der Minorität der Deputation dargelegten Ansichten in Betreff des Wanderzwanges. Der Werth, welchen das Wandern der Gesellen in früherer Zeit unverkennbar mit sich führte und der Obrigkeit zur Einführung eines Wanderzwanges Veranlassung gab, ist durch den Aufschwung der jetzigen Verkehrsverhältnisse und durch die erleichterte Mittheilung der gewonnenen Verbesserungen im Gewerbewesen zu sehr abgeschwächt, als daß die Erhaltung eines Zwanges noch nothwendig wäre. Die Kammer empfiehlt deshalb als eine zeitgemäße Verbesserung die Aufhebung dieser Pflicht um so mehr, als dadurch zugleich eine gerechtere Gleichstellung zwischen hiesigen und fremden Gesellen erzielt wird. Sie bedauert, daß der Majoritätsbericht auch hier Dinge, wie das über die Glaser, Maurer und Zimmerer Gesagte, angezogen hat, welche seit Langem veraltet und seit dem Gesetze vom 6. October 1851 völlig beseitigt sind. Er hätte aber auch erwähnen können, daß wenn die seitherigen Zustände auch nicht für die Jetztzeit als durchweg zweckmäßig zu bezeichnen sind, schon jetzt gegen dieselben in nachweislich lästigen Fällen bei dem Senate durch das ihm zuständige Dispensationsrecht stets, und nach einigen Statuten durch eine kleine Zahlung in die Amtscasse Abhülfe gefunden werden konnte. Auf Grund der der Jugend innewohnenden Wanderlust und des Eifers aller nach practischer und theoretischer Ausbildung strebenden Handwerker hofft die Gewerbekammer, daß mit der Aufhebung jener Pflicht das durch die Erfahrungen in auswärtigen Werkstätten herbeigeführte unverkennbare Gute nicht werde ertödtet werden, sonst würde sie im Interesse der Erhaltung und der Hebung unserer Industrie die vorgeschlagene Bestimmung nicht unbedingt befürworten können.

Hebt man dahingegen, wie es der Bericht in seinem ersten Theile will,

- 1) den Lehrzwang,
- 2) die Meisterprüfung,
- 2) die Privilegien

auch auf, — was bleibt dann außer dem allgemeinen, Jedem zuständigen Vereinsrechte noch übrig, was einer Regelung durch ein Gesetz bedürfte? Vielleicht — transitorische

Bestimmungen, wie sie der zweite Theil vorschlägt, — aber kein Gesetz, welches doch, sei es zum Schutze, sei es zur Förderung der Industrie, selbst diejenigen Staaten für nothwendig erachten, in denen die sogenannte Gewerbefreiheit herrscht. Jene Länder gewähren Schutz durch bedeutende Zölle, durch Abweisung der Freizügigkeit, durch Verweigerung der Heimathrechte, oder fördern das Beste des Gewerbestandes durch Gewerbelehranstalten, durch Rückzölle, durch Concursausreibungen, Prämienvertheilungen, Patente, oder regeln die inneren Verhältnisse durch bestimmte Arbeitszeiten, durch Lohn-taren oder in anderer Weise und dehnen jedenfalls ihre Gesetzesverfügungen über alle Gewerbestände aus. Von allem dem weiß der Bericht und Gesetzentwurf Nichts, gar Nichts; — sein Bestreben geht nur mit einigen nichts bedeutenden transitorischen Verfügungen auf die gänzliche Aufhebung des Bestehenden. Prüfen wir denn, ob das Bestehende wirklich so durch und durch schlecht ist, daß nur in seiner Aufhebung für unseren Staat allein Wohl und Heil zu finden sei.

Der Bericht beginnt (pag. 70) mit der Aufzählung der angeblichen Unzu-träglichkeiten, welche sich während des Bestehens der Gewerbeordnung und der Specialstatuten im Gewerbewesen herausgestellt haben sollen. Es ist mit Rücksicht auf die in dem Berichte enthaltenen Auszüge aus einigen jener Statuten hier zunächst zu constatiren, daß nach §. 37 der Gewerbeordnung die Specialstatuten der einzelnen Innungen nur in sofern Gültigkeit haben, als sie mit der Gewerbeordnung im Einklange sind, daß deshalb, was sich an längst veralteten Gebräuchen in den alten Specialstatuten findet, oder aus alter Zeit in den neueren Specialstatuten verblieben ist, nicht in Betracht gezogen werden kann, noch in Betracht hätte gezogen werden sollen, weil es einfach als nicht im Einklange mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung schon jetzt ungültig ist. Die Gewerbeordnung selbst müßte also zu diesen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben haben. Aber über sie sind der Kammer weder von Seiten der Gewerbetreibenden, noch aus dem Publicum Klagen zugekommen, es sei denn, daß ein hier weilender Fremder seine Wünsche auf den Eintritt in ein hiesiges Amt nicht sofort hat in Erfüllung gehen sehen.

In dem Berichte sieht man sich vergebens nach den Unzuträglichkeiten, die sich erst seit dem Bestehen der Gewerbeordnung ergeben haben sollen, um, — vielmehr sind es die Bestimmungen selbst und nicht daraus hervorgegangene Mißstände, die einem Tadel unterzogen werden; ein solcher Tadel trifft aber nicht die Gewerbetreibenden, sondern den Gesetzgeber der Verordnung von 1851 und ist es deshalb Unrecht, daß in dem Berichte die Sache so dargestellt wird, als sei das zu Tadelnde aus der Willkür der Innungen und Ämter hervorgegangen. Es mußte dieses gesagt werden, weil der ganze Bericht den für die Gewerbetreibenden ungünstigen Eindruck erweckt, als wenn der Gewerbestand selbst die Schuld trage, daß die Zustände jetzt verbessert werden müßten. Kann man es eine Unzuträglichkeit nennen, wenn der Gesetzgeber

I. die Lehrzeit,

vom 14. Lebensjahre beginnend, innerhalb der Grenzen von 3 bis 5 Jahre beschränkte und fast alle Specialstatuten danach eine Lehrzeit von 4 Jahren annehmen? Viel eher können so die Verträge bezeichnet werden, welche hiesige, ungünstige Fabrikanten mit ihren Lehrlingen auf 6 und 7 Jahre und oft unter drückenden Nebenbestimmungen abgeschlossen haben. Diese durch das Gesetz zu zügeln, fällt dem Berichte nicht ein, vielmehr findet er (pag. 70) nur in einer Aufhebung des Lehrzwanges das Heil für die Blüthe und den Aufschwung unserer Industrie, weil es möglich (pag. 70) sei, »daß eine kürzere Lehrzeit von 1 bis 2 Jahren für Denjenigen genügen könne, der sich entweder auf anderem Wege bereits Kenntnisse vom Handwerk erworben habe oder dem es bloß um die Erlernung einer gewissen Art von Arbeit oder gewisser Handwerksmethoden zu thun sei.«

Dieser, gewiß sehr Wenigen wegen soll eine wesentliche und daher nothwendige Bestimmung beseitigt werden. Daß andere Stände feste Lehrjahre, und wenn man will, einen festen Lehrzwang inne halten, ist dabei nicht erwogen. Der Kaufmann hält für seine Lehrlinge eine Lehrzeit von mindestens 4 Jahren für nothwendig, wenn gleich derselbe bereits bis zum 16. oder 17. Jahre theoretisch und praktisch auf der Handelsschule gebildet ist; — Rechtsgelehrte und Aerzte müssen nach längerer Schulzeit ihr Triennium vollendet haben, wenn sie die Zulassung zum Examen und zur Praxis erlangen wollen. Nur den Gewerbestand glaubt man in dieser Hinsicht Preis geben zu können, obgleich zum Betriebe eines Handwerkes, zur Gewinnung der nothwendigen

Handfertigkeit eine l
nischen Kenntnissen, u
eine Fabrik, viel von
Annahme des Bericht
erlern werden könn
England hält man
doch nur Wenige zu
Der Bericht
Handwerker zahlreich
und seitdem durch d
Gewerbebetrieb verwo
hört, die Vorbereitung
fragt, wo sind denn
hülfe gewähren sollen
Gewerbe passenden L
Eben so wenig könn
anstalten für das H
die Hauptsache und
darin eine große He
die Geschäftlichkeit fü
liche Leben fördert,
Mechanik zu Grunde
suche nur eine, wen
zengt sich in den L
die Gewerheit rel
Handwerker zu vi
Theorie zu schäpe
nicht mit den th
oder ein bequeme
Daß die
kehr vornehmende
auch darf aus dem
Geschäfte betreiben
bedingt nothwendige
Fundament des Han
dann brauchbar, wenn
ein oder einige Fächer
Geschäft Erfordernisse
Industrie abgesehen ist
doch zu sehr abzuschne
daß man ihm im jug
wahr zu können gestat
müßte sich entscheiden
um man nicht de
sein kommen begrün
auf zu Fertigkeiten
zusage eingeführt und h
des Nothwendigen durch
die Geschäftlichkeit der
Nach der Behau
für die Entwicklung de
müßte von der Ergreifun
lagern läßt Niemand,
von der Ergreifung des
worte ab, weil die Mü
zu haben Außen an
leben so wenig in
die Aufhebung fast aller

Handfertigkeit eine längere, praktische Uebung, verbunden mit praktischen und theoretischen Kenntnissen, unumgänglich nöthig ist. Mit der Theorie allein kann nicht einmal eine Fabrik, viel weniger ein Handwerk betrieben werden, und ist es eine unrichtige Annahme des Berichtes, wenn er glaubt, daß in 1 bis 2 Jahren das Erforderliche erlernt werden könne. In dem praktischen, den Kunstgesetzen keineswegs ganz fremden England hält man eine Lehrzeit von 6 bis 7 Jahren für nothwendig und dann gelangen doch nur Wenige zum Meisterrechte.

Der Bericht meint zwar (pag. 71), daß seitdem neben den Werkstätten der Handwerker zahlreiche Fabriken entstanden und gewerbliche Lehranstalten gegründet seien, und seitdem durch die großen Fortschritte der Naturwissenschaften und der Mechanik der Gewerbebetrieb vervollkommenet worden, hätten die Werkstätten der Handwerker aufgehört, die Vorbereitungsschulen für den gewerblichen Beruf zu sein; — wenn man aber fragt, wo sind denn in unserm kleinen Bremen die gewerblichen Lehranstalten, die Aushülfe gewähren sollen, oder wird durch den Bericht die Errichtung solcher für alle Gewerbe passenden Lehranstalten in Aussicht gestellt? so sucht man die Antwort vergebens. Eben so wenig können Fabriken, wenn sie wirklich bei uns entstehen sollten, als Lehranstalten für das Handwerk angesehen werden. In ihnen ist die Theilung der Arbeit die Hauptsache und nur dadurch, daß ein Gehülfe stets dasselbe Stück macht, und darin eine große Fertigkeit erlangt, kann die Fabrikarbeit Nutzen bringend werden, — die Geschicklichkeit für alle die vielfachen Handwerksarbeiten, welche das tägliche bürgerliche Leben fordert, geht dabei trotz aller Fortschritte der Naturwissenschaften und der Mechanik zu Grunde. Wer sich von der Wahrheit des Gesagten überzeugen will, versuche nur eine, wenn auch unbedeutende Handwerksarbeit richtig herzustellen oder überzeuge sich in den Werkstätten von der Vielseitigkeit der täglichen Arbeiten und er wird die Gewißheit erlangen, daß nur eine Jahre lange, vielseitig geübte Handfertigkeit den Handwerker zur richtigen Lösung seiner Arbeit befähigt und daß, wenn auch wohl die Theorie zu schätzen ist, wenn sie einer vorhandenen praktischen Befähigung nachfolgt, nicht mit den theoretischen Kenntnissen allein ein sicheres Schloß, ein passender Schuh oder ein bequemer Rock geschaffen wird.

Daß die so sehr empfohlenen Fabriken für die täglichen, im gewöhnlichen Verkehr vorkommenden Reparaturen gar keine Hülfe darbieten, ist nicht erwogen worden; auch darf aus dem Grunde der Annahme, daß vielleicht Jemand in einer Fabrik mehrere Geschäfte betreiben wolle, den seither für nothwendig erachteten und auch fernerhin unbedingt nothwendigen Lehrjahren nicht der Stab gebrochen werden. Sie müssen das Fundament des Handwerkes verbleiben. In bedeutenden Fabriken ist der Arbeiter nur dann brauchbar, wenn er im Handwerk bereits ausgebildet ist; der Lehrling wird nur ein oder einige Fächer erlernen, während er in des Handwerkers Werkstatt alles zum Geschäft Erforderliche erlernen muß. Wenn es darum wirklich auf eine Hebung der Industrie abgesehen ist, so sollte man sich wohl hüten, den Einfluß der Lehrjahre dadurch zu sehr abzuschwächen und in den Augen des Lehrlings selbst herunterzusetzen, daß man ihm im jugendlichen Leichtsinne von einem Gewerbe zum anderen leichtthin übergehen zu können gestattet. Selbst wenn man glaubt, für die Einführung der Gewerbefreiheit sich entscheiden zu müssen, werden die Lehrjahre ihren vollen Werth behalten und kann man nicht der Ansicht des Berichtes beitreten, daß wer durch ein Gewerbe sein Fortkommen begründen wolle, schon selbst aus Interesse sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen werde. Warum hat man denn bei uns den Schulzwang eingeführt und handhabt ihn mit Strenge, wenn nicht gerade die Erkenntniß des Nothwendigen durch den Leichtsinne der Jugend, durch ihre Unwissenheit und durch die Gleichgültigkeit der Aeltern so vielfältig unbethätigt bliebe?

Nach der Behauptung des Berichtes (pag. 70) sollen zum großen Nachtheile für die Entwicklung des Gewerbewesens die Lehrjahre junge Leute aus bemittelten Familien von der Ergreifung des Handwerkes zurückschrecken; nach Ansicht der Kammer dagegen läßt Niemand, der ein Interesse für ein Gewerbe hat, sich durch die Lehrjahre von der Ergreifung desselben abhalten, vielmehr wenden sich so Manche von dem Gewerbe ab, weil die Mühen der Erlernung des Handwerkes mit dem von dem Gewerbe zu ziehenden Nutzen und einer geachteten Stellung des Gewerbetreibenden im bürgerlichen Leben so wenig im Einklange stehen. Da man beabsichtigt, diese Stellung durch die Aufhebung fast aller Rechte des Gewerbestandes noch unsicherer zu machen, so kann

es nicht fehlen, daß sich aus den bemittelten Bremischen Familien nur noch Wenigere zur Ergreifung eines Handwerkes entschließen werden.

Die Gewerbekammer legt zwar auch, wie der Minoritätsbericht, das größte Gewicht darauf, daß Jeder ein vollkommener Meister in seinem Gewerbe sei und daß er diese seine Meisterschaft auf gültige und genügende Weise darzulegen habe, mag der Nachweis der Tüchtigkeit durch theoretische Vorkenntnisse und kürzere Zeit der practischen Ausbildung in einer Werkstatt oder durch längere Lehrzeit ohne vorangegangene theoretische Ausbildung erworben sein, indessen hält sie es für ihre Pflicht, den Fortbestand einer ordentlichen, durch das Gesetz zu bestimmenden Lehrzeit als das Fundament des Handwerks zu empfehlen.

Die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Bestimmung tritt noch schärfer hervor bei den Vorschlägen des Majoritätsberichtes (pag. 83). Nachdem der Bericht in seinem ersten Theile die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Lehrjahre abgeschwächt und in Zweifel gezogen und sich entschieden für die Aufhebung des Lehrzwanges ausgesprochen hat, hält er in seinem zweiten Theile die Beibehaltung von Ordnungsmaßregeln für die verbleibenden Innungen unter Einführung eines summarischen Disciplinarverfahrens bei Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen für nothwendig und sagt derselbe:

»Es dürfe vielleicht nicht unzweckmäßig sein, diese Ordnungsmaßregeln zur Erhaltung von Zucht und Ordnung auch auf die Lehrlinge und unverheiratheten Gesellen von Handwerkern, deren Gewerbsprivilegien nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufhören sollen, in Anwendung zu bringen, jedoch enthalte sich die Deputation in dieser Beziehung bestimmter Vorschläge, weil erst die Erfahrung lehren könne, ob und in wie fern ein Bedürfniß dafür vorhanden sei.«

Zunächst ersieht man nicht, aus welchem Grunde rücksichtlich der verbleibenden Innungen auf die Erhaltung und Förderung von Zucht und Ordnung Bedacht genommen werden müsse, während die Zucht und Ordnung für die aufzuhebenden wegfallen sollen. — Man sollte glauben, daß bei den in einem sicheren, festen und geregelten Verbande verbleibenden Innungen Zucht und Ordnung viel leichter aufrecht zu erhalten seien, als bei den der freien Willkühr anheim gegebenen Gewerben. Für Letztere will der Bericht (pag. 83) erst die Erfahrung zu Rathe gezogen wissen, ohne zu sagen, wann er die Resultate der Erfahrung verwerthen, und in welcher Weise die Regierung zur Kenntniß derselben gelangen werde. Es ist aber die Pflicht des Gesetzgebers, der selbst die Nothwendigkeit der Erhaltung und Förderung von Zucht und Ordnung für jene nicht völlig abzuweisen vermag, auf die Abwendung zu erwartender Mißstände Rücksicht zu nehmen und diesen Theil seiner Aufgabe nicht einem ungewissen Schicksale zu überlassen.

Sodann begegnen wir hier einem Vorschlage, der den Fundamentalbestimmungen unserer Verfassung widerspricht, — der Einführung eines vor der Gewerbecommission des Senats zu verhandelnden summarischen Disciplinarverfahrens mit der Berechtigung der Erkennung von Geldbußen bis zu 10 Thaler und auf eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen. Was hier Disciplinarverfahren genannt wird, kann in Wirklichkeit nichts Anderes als ein richterliches Verfahren sein, bei dem unter Entziehung der gesetzlichen Rechtshülsen und der summarischen Weise des Verfahrens die Rechte, nach welchen geurtheilt und in welcher Weise die Execution des Urtheils verfolgt werden soll, in Frage kommen. Der Bericht gedenkt dieser Rechte und des Umfanges der Competenz dieser Commission mit keinem Worte. Zwar wird der Weg eines richterlichen Verfahrens vorbehalten, nicht aber gesagt, in welchem Stadium des Verfahrens und durch welchen Modus dieser Weg betreten werden kann, wie denn auch wohl nicht erwogen ist, daß die Gewerbecommission des Senates, und nur zu ihrem entschiedenen Nachtheile, mit den ordentlichen Gerichten dadurch in Conflict zu kommen befürchten muß. In der Verfassung ist aber die Trennung der Regierung und der Justiz festgestellt und kann es nicht gerechtfertigt werden, daß, wenn auch durch ein Gesetz, der Regierung über einen bedeutenden Stand richterliche, unter Umständen tief eingreifende Functionen und zwar ohne jede Nothwendigkeit zugewiesen werden.

II. Die Meisterprüfungen.

Dieser Gegenstand ist in letzter Zeit bei Gelegenheit der Verhandlungen über eine Neugestaltung der gewerblichen Verhältnisse in verschiedenen Ländern theils regierungsseitig, theils in Stände- und anderen Versammlungen vielseitig erörtert und dadurch die Wichtigkeit, die ihm beizulegen sei, erwiesen worden. Die Resultate dieser Erörterungen sind bei Behörden und Ständen entschieden für die Meisterprüfungen ausgefallen und nur, wo das neu zu erlassende Gewerbegesetz sowohl den Kaufmannsstand und die Barbieri, wie Fesensbinder und Straßenkehrer, eben alle gewerblichen Stände umfaßt, hat man Unterscheidungen, und wo diese nicht zweckmäßig erschienen, Concessionen eintreten lassen zu müssen geglaubt. Man sehe zum Beweise nur das neue österreichische und württembergische Gesetz, sowie den neuen sächsischen Entwurf ein, und man wird die Ueberzeugung gewinnen, daß der Werth der Prüfungen sich nach denselben doch nicht so sehr auf Nichts reduciren, wie der Majoritätsbericht annimmt, wenn er (pag. 72) sagt:

»Aus welchem Gesichtspunkte man diese Einrichtung auch betrachten möge, ein erheblicher Nutzen derselben läßt sich nicht erkennen.«

Es fragt sich, worin der geforderte Nutzen gesucht werden soll, — ob

a. die Hebung der Industrie, —

b. ob die Stellung des Meisters zu seinen Gehülfsen und Lehrlingen,

c. ob das Interesse des Publicums und Staatswohles maßgebend sein soll?

Auffällig ist jenes entscheidende Urtheil gewiß, zumal der Staat den Nutzen der Prüfungen bei anderen Ständen, wie z. B. den Advocaten, Aerzten, Chirurgen, Hebammen, Apothekern, Schullehrern, Candidaten der Theologie, Militairpersonen und Schiffen anerkennt, wenngleich man nicht grade sagen kann, daß die Prüfung eines Advocaten nothwendiger wäre, als die eines Baumeisters. Ein ungeschickter Advocat kann eben so großes Unheil anrichten wie ein ungeschickter Baumeister, trotz dem, daß ersterer den Richter über sich hat, der großes Unrecht verhüten kann. Wie ganz anders muß sich die Frage bei den Gewerben gestalten. Die Kammer glaubt annehmen zu dürfen, daß der Zweck des Senatsantrages die Hebung unserer Industrie und Regelung unserer gewerblichen Verhältnisse gewesen sei. Von einem hohen Senate ein Anderes anzunehmen, ist nicht denkbar. Nun, kann man sagen, daß die Industrie werde befördert und gehoben werden, wenn jeder Unbefähigte und Unbefugte in die Gewerbe ohne einen anderen Halt, als ihm sein pecuniäres Interesse gewährt, hineinsuschnen darf? Bis jetzt werden unsere Werkstätten durch geprüfte Meister geleitet und wenn, wie der Bericht (pag. 72) sagt, »einige mittelmäßige, selbst schlechte Meisterstücke geliefert sein sollen«, so ist die Zulassung solcher Meister nicht die Schuld des Gesetzes oder der Innungen, sondern der Prüfungscommission, die einen schlechten Meister gar nicht hätte zum Meisterrechte zulassen sollen. Gar viel scheint dieses auch wohl nicht vorgekommen zu sein, wenigstens ist den zur Prüfungscommission gehörenden Mitgliedern der Gewerbekammer Nichts davon bekannt, wohl aber, daß mancher schlechte Stückmeister nicht zum Amte zugelassen worden ist. Hebe man also nur die Prüfung auf und die Zahl der schlechten Meister wird sehr bald die der theoretisch und praktisch gebildeten weit überragen. Schon jetzt wirkt die Hoffnung, durch das neue Gesetz demnächst einer Prüfung entzogen zu werden, nachtheilig auf die Gehülfsen; — wie wird es erst werden, wenn jeder Sporn, jede Furcht vor einer Prüfung beseitigt ist. Zwar meint der Bericht, »das eigene Interesse werde diesen Sporn ersetzen,« — aber man erkennt, wie sehr Gleichgültigkeit, Eigendünkel und die geheime Hoffnung, durch die Geschicklichkeit Anderer sein Fortkommen zu gründen, auf den Menschen einzuwirken und ihn von anhaltender Strebsamkeit abzuhalten geeignet sind. Oder läßt sich annehmen, daß bei dem Handwerker der Eifer für seinen Stand und für sein Interesse größer sein werde, als bei denjenigen, die der Staat einem Examen unterwirft und welche dazu noch den sogenannten gebildeten Ständen angehören? Gewiß nicht.

Dazu kommt aber noch ein Wichtiges. Der Meister soll nicht sein Interesse und vielleicht das seiner Kundschaft allein im Auge haben, — er soll auch Lehrmeister sein; — er soll die nachkommende Generation heranbilden, — soll seinen Lehrlingen die Befähigung geben, demnächst als nützliche Mitglieder in die bürgerliche Gesellschaft einzutreten, — soll durch Sachkenntniß und Handgeschicklichkeit seine gegen die Lehrlinge übernommene Pflicht erfüllen. Und kann das wohl ein unfähiger Meister? Werden seine Werkstattsgenossen nicht bald genug diese seine Unfähigkeit erkennen und jede

Achtung, jeden Respect vor ihm verlieren, der Liebe nicht zu gedenken, die sie wie Schüler zu ihrem Lehrer haben sollten? Grade der unfähige Meister muß sein Interesse durch tüchtige, geschickte Gesellen zu heben und zu stützen suchen, und doch in welches Abhängigkeitsverhältniß würde er durch seine Unfähigkeit zu diesen Untergebenen gerathen? Die wahre Meisterschaft bedingt zugleich in der Werkstatt die Erhaltung von Zucht und Ordnung, deren Nothwendigkeit selbst der Bericht nicht abzuweisen vermag. Kann aber Zucht und Ordnung wohl erhalten werden, wenn alle Werkstattsgenossen der Achtung entbehren, die nur einem gediegenen Meister und wahren Brodherrn gezollt wird? Der Einfluß eines tüchtigen Lehrers wird in jedem Stande anerkannt, der Staat selbst beweist diese Anerkennung durch die Lehrerprüfungen. Der Rechnen- und Schreiblehrer muß seine Befähigung nachweisen, aber von dem Goldschmied, der ein zartes Geschmeide anzufertigen, — von dem Schlosser, der ein künstliches Schloß zu arbeiten, von dem Baumeister, der auf gegebenem Grunde ein festes, wohl fundirtes, äußerlich und im Innern richtig construirtes Gebäude aufzurichten hat, hält man diesen Nachweis der Befähigung nicht für nothwendig! Statt vorwärts zu schreiten, muß die Industrie zurückgehen, wenn die Lehrherren nicht befähigte Männer sind. — Und schreitet die Industrie zurück, wer anders hat davon Nachtheil als das Publikum? Man kann nicht alles zum täglichen Gebrauche Benöthigte aus der Fremde holen, unendlich viel muß hier gearbeitet werden, und es ist doch gewiß ein Unterschied, ob ein geschickter Meister die Arbeit gleich gut und dauerhaft anfertigt, oder ein ungeschickter seine geringe Kunstfertigkeit daran erwiesen hat. Die fremden Arbeiten lassen viel zu wünschen übrig, das zeigen die vielen Reparaturen, welche an diesen Dingen, sobald sie in Gebrauch kommen, vorgenommen werden müssen. Sie sind schon aus diesem Grunde nicht billiger als hiesige Arbeiten, und das Publikum täuscht sich, wenn es den Glauben hegt, aus der Fremde Etwas billiger bezogen zu haben. Die Annahme ist aber schon im Allgemeinen nicht richtig, denn die hiesige Arbeit ist unter Berücksichtigung der Qualität nicht theurer. Was würde aber die Folge sein, wenn unsere Industrie, die jetzt mit jeder anderen den Vergleich auszuhalten vermag, zurückginge, — wenn sich eine große Zahl unfähiger Meister in unserem Staate niederließe und das Publikum aus der Fremde seinen Bedarf holen zu müssen genöthigt wäre? Gewiß doch erstens eine große Unbequemlichkeit und Unsicherheit für das Publikum, — sodann eine Verkümmernng und Verarmung der hiesigen Gewerbetreibenden und endlich mit der Verarmung eine geringere Steuerfähigkeit für unser Staatswesen. Sollte es auch nicht, wie der Bericht meint, zur Aufgabe des Staates, das Publikum durch Prüfungen vor schlechter Handwerksarbeit zu schützen, gehören, — ein Satz, dessen Richtigkeit wir nicht anerkennen, — so gehört es doch unbedingt zu den Pflichten des Staates, seine Mitbürger gegen Verarmung zu schützen und auf die Vermehrung des Gesamtstaatsvermögens Bedacht zu nehmen. Andere Staaten suchen ihre Industrie durch Ausfuhrprämien zu heben und erkennen es als volkswirtschaftlichen Grundsatz an, daß möglichst viel im eigenen Lande producirt wird. Bei uns scheint die gerühmte Freiheit des Verkehrs alle anderen Rücksichten ertödtet zu haben, denn sonst könnte die Frage nach der Hebung der Industrie und der Interessen des Staates in dem Berichte nicht eine so arge Verkennung erfahren haben.

Der Bericht nimmt (pag. 72) an, daß, wenn die Meisterprüfungen einen Werth hätten, keine Klagen über Unzuverlässigkeit und mangelhafte Arbeit würden aufkommen können. Wir haben die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit der Prüfungen nachzuweisen versucht; in dem Berichte ist aber wohl nicht erwogen, daß bei den freien, unzüftigen Gewerken Klagen über mangelhafte Arbeit und Unzuverlässigkeit eben so wohl vorkommen, daß dieser Klagen bei Aufhebung der Prüfungen noch viel mehr kommen werden und daß der Staat seine Staatsgenossen wohl möglichst schützen, aber dennoch nicht vor allem Mißgeschick bewahren kann. Oder machen die scharf examinirten unzüftigen Aerzte und Advocaten u. s. w. keine Fehler? Geben sie zu keinen Klagen Veranlassung? Und sie sind es doch, die stets selbstständig und allein handeln, während der Handwerker seinen Gesellen und Lehrlingen ein Großes anvertrauen muß und stets nur mehr anordnen, belehren, überwachen, als selbst Alles arbeiten kann. Solche Klagen hört man auch hier nicht allein, sie kommen in allen Ländern vor, und der Gesetzgeber, dem es wirklich um das Wohl seines Landes zu thun ist, hat nur dahin zu sehen, daß diesen Klagen möglichst Abhülfe geschafft werde; — Abhülfe wird aber geschafft, je mehr

man sich auf die Befähigung, Tüchtigkeit und Solidität des Handwerkers verlassen darf, und diese sind doch gewiß bei geprüften Meistern mehr als bei nichtgeprüften gesichert.

Als Gegengrund ist (pag. 72) noch der Schiffsbau, bei welchem keine Prüfung stattfindet, angeführt. Allerdings verlangt der Schiffsbau viele, namentlich mathematische Kenntnisse und große Umsicht, und wenden sich deshalb zu diesem Gewerbe auch nur solche Männer, die bei besonderer, ausgezeichneter Begabung dafür viele practische und theoretische Vorstudien gemacht haben, und doch bleibt der Schiffsbau noch ein Werk der Empirie, bei welchem nicht mit Sicherheit die Gewißheit der Tüchtigkeit der Arbeit im Voraus bestimmt werden kann. Wohl im Allgemeinen, nie aber mit Bestimmtheit kann die Tragfähigkeit nach Lastenzahl im Voraus angegeben werden und selbst bei dem fertigen Schiffe unterliegt die spätere Messung oft einem Zweifel. Wohl hofft jeder Erbauer, daß sein Schiff sicher auf dem Wasser liegen und schnell segeln werde und sein Eifer und seine Umsicht sucht diese Hoffnung möglichst zur Erfüllung zu bringen, aber es bleibt zunächst, selbst wenn der Capitain bei der Erbauung zur Aufsicht stets gegenwärtig ist, — vor dem Ausweise durch die Erfahrung nur eine Hoffnung. Was im Uebrigen bei dem Schiffsbau zu thun ist, ist Sache der vielen verschiedenen Gewerbe, die daran Theil zu nehmen haben. Sein Werk wird aber stets und fort und fort einer schärferen und bei dem hohen Werthe eines Schiffes für ihn selbst bedeutameren Prüfung unterworfen, als es bei unseren gewöhnlichen Meisterprüfungen der Fall ist. Kein Kaufmann wird einen schlechten Segler übernehmen, kein Schiffscapitain ein unsicheres Schiff führen wollen und keine Assurance versichert ein Schiff, wenn es nicht vorab durch ihre Agenten genau geprüft worden. Sind das nicht gewichtige Prüfungen, denen der Schiffsbauer sich bis zu seinem Lebensende zu unterziehen hat? Ist es doch vorgekommen, daß der Senat Anstand genommen hat, einem, freilich im Auslande, erbauten Schiffe einen Seepaß ausstellen zu lassen, weil es bei der Prüfung zu schwach befunden wurde, und daß ferner hieselbst neuerbaute Schiffe schon auf der ersten Reise schwere Havarie erlitten, weil ein Bolzenloch offengelassen war. Wer weiß, bei wie vielen Schiffen, die mit Mann und Maus verloren gehen, dieser Verlust einem Fehler des Schiffes zugeschrieben werden muß, der unter der Leitung eines geprüften Meisters wahrscheinlich vermieden wäre. Endlich ist nicht erwogen, daß nur unser Schiffsbau allein seine Erzeugnisse in fremde Lande ohne Zoll einführen und er der freien Concurrenz begegnen kann.

Die billige, gewiß nicht zu tadelnde Rücksicht auf die Existenz der Familie eines Standesgenossen hat der Meisters Wittve das Recht, das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes fortzusetzen, verliehen. Daraus entnimmt der Bericht einen Grund gegen die Prüfungen, daß, weil eine Wittve nicht geprüft worden, auch Andere der Prüfung nicht unterworfen zu werden brauchten. Aber es ist nicht erwähnt worden, daß der Wittve zugleich ein Anspruch auf die Hülfe des tüchtigsten und geprüften Gesellen, der sich stets im Amte vorfindet, gegeben ward, — daß sie in der Regel unter dem Beistande eines geprüften Meisters das Geschäft fortsetzt, — daß ein solcher Zustand nur selten lange dauert und durch die baldige Wiederverheirathung der Wittve oder durch den Eintritt ihres Sohnes in das Amt beseitigt wird, daß Wittwen zur Erhaltung einer spärlichen Existenz nur kleine Arbeiten übernehmen und ihr Geschäft meistens sehr bald in sich zerfällt, — daß endlich eine solche, durch die Verhältnisse wohl motivirte Ausnahme der allgemeinen Regel keinen Nachtheil bringen kann, vielmehr die Richtigkeit des Grundes beweist, daß nur unter der Leitung eines befähigten Meisters ein Geschäft zum Besten des Publikums, sowie zum eigenen Wohle geführt werden könne.

Endlich sollen die Kosten, welche die Anfertigung des Meisterstückes erfordern, einen Grund gegen die Beibehaltung der Meisterprüfungen abgeben. Der §. 31 des Gesetzes vom 6. October 1851 sagt schon, das Meisterstück solle wohl verkäuflich und nicht zu kostspielig sein. Ist gegen diese Vorschrift gehandelt, so ist das die Schuld der Prüfungscommission, aber nicht die Schuld des Gesetzes oder des Gewerbestandes. Aber auch die Prüfungscommission trifft hierin gar keine Schuld, — die Beschwerde des Berichtes ist nur herangezogen, um doch irgend einen haltbaren Grund für seine Annahme zu finden. In fast allen Innungen veranlaßt die Herstellung der Meisterstücke nur geringe Kosten und nimmt die Zeit des Stückmeisters nur für wenige Tage in Anspruch. Nur der Tischler und der Schlosser, — aber stets nach ihren eigenen Wünschen —, unterziehen sich gewöhnlich der Anfertigung eines größeren

Meisterstückes, weil sie dasselbe besser zu verwerthen, oder sich durch den Ruf ihrer Geschicklichkeit schneller eine größere Kundschaft zu verschaffen hoffen. Auch bei den Bauwerken erfordert die Anfertigung des Meisterstückes, wenn auch keine Kosten, doch mehr Zeit; es wird aber den Stückmeistern der Zimmerer und Maurer eine so ausgedehnte Zeit zur Anfertigung ihrer Arbeit gewährt, daß sie stets dasselbe bequem in ihren Mußestunden vollenden können. Allen aber sind die Unkosten (welche von der Minorität der Deputation auf die unumgänglichsten Auslagen für Localmiete und Feuerung reducirt sind) und die Zeit nicht so viel werth als der Ruf, ein geprüfter Meister zu sein, dem durch die Prüfung zugleich ein Anrecht an alle Cassen und Anstalten der Innungen zufällt.

Wir haben dieses Gegenstandes des Weiteren gedenken müssen, weil der Bericht der Majorität (pag. 72, lin. 4.) der Ansicht ist, daß sich von den Prüfungen ein erheblicher Nutzen nicht erkennen lasse, und dieselben zu beseitigen seien, und weil es in §. 26 des Gesetzentwurfes heißt:

«die Anfertigung eines Meisterstückes und eine Prüfung sind zur Aufnahme in eine Innung nicht erforderlich.»

Auf pag. 82 lin. 12 stößt man bei einem Urtheil über denselben Gegenstand auf die Worte:

«es können die Mitglieder der Innungen eines zünftigen Handwerks nicht füglich verpflichtet werden, in die Innung Personen aufzunehmen, welche sich dazu gar nicht qualificiren»,

und sagt dazu der in Bezug genommene §. 24 des Entwurfes:

«der das Meisterrecht Nachsuchende habe durch Bescheinigung Sachverständiger der Gewerbecommission nachzuweisen, daß er zur selbstständigen gewerbmäßigen Betreibung des Handwerks, in dessen Innung er aufgenommen werden will, sich genügende Vorkenntnisse erworben habe. Sind die Bescheinigungen ungenügend, so kann die Gewerbecommission eine Prüfung anordnen.»

Was im Eingange gesagt ist, daß der erste und zweite Theil des Berichtes mit dem Gesetzentwurfe nicht in Harmonie stehe, liegt hier klar vor. Wir wollen den Grund, daß trotz der tadelnden und abweichenden Ausführungen des Berichtes die Mitglieder einer Innung einen Unqualificirten aufzunehmen nicht füglich verpflichtet werden können, nicht weiter erörtern, — wir sind aber erstaunt, hier dennoch auf die Anordnung einer Prüfung zu stoßen, zwar nur für den Fall, daß die Bescheinigungen nicht für genügend erachtet werden sollten, — aber es sind dennoch Prüfungen. Welcher Art nun diese Prüfungen sein sollen? — mit wie Vielem, mit wie Wenigem man sich begnügen wolle? — wer diese Prüfungen vorzunehmen habe? — darüber lassen uns Bericht und Gesetzentwurf im Unklaren; ebenso über die Frage, wem die Entscheidung zustehe, ob Jemand qualificirt sei, wenn die Innung das Gegentheil behauptet, und fest auf ihrer Behauptung beharrt. Soll denn darüber ohne Weiteres die Gewerbecommission des Senats entscheiden, oder in welcher sonst gerechteren Weise hofft man die entgegenstehenden Ansichten zu versöhnen? Ueber alle diese Fragen sagt der Bericht und Gesetzentwurf nichts weiter, als daß für jeden Fall das Erforderliche anzuordnen sei. Welche Rechtsunsicherheit! Will man denn absichtlich tägliche Zwistigkeiten heraufbeschwören und die Gewerbecommission von allen Seiten einem vielleicht nicht ungerechtfertigten Hasse aussetzen, unter welchem am Ende auch die Achtung und Liebe zu dem Senate leiden muß? Und das kann doch nur die Folge sein, wenn man den Weg einer schrankenlosen Willkühr betritt. Und diesen Weg einer schrankenlosen Willkühr betritt man auch, wenn man glaubt, sich statt der wohlgeordneten, gesetzlichen Prüfungen mit einfachen Bescheinigungen begnügen zu sollen. Was sind Bescheinigungen, und wie müssen solche Bescheinigungen aussehen, wenn sie Werth haben sollen? Genügt die bessere Abfassung der Schrift, oder entscheidet das Gewicht der Unterschriften, — der Namen, die die Gewerbecommission vielleicht gar nicht kennt? Sie, die Gewerbecommission, wird, um in jedem Falle gerecht zu sein, vorab den Unterzeichner prüfen müssen, ob er ein Urtheil über einen Anderen abzugeben befähigt sei und wird darnach jedenfalls durch die geforderten Bescheinigungen etwas einer Prüfung Aehnliches verlangt. Sehr richtig bemerkt schon der Minoritätsbericht darüber, daß auch von befähigten Meistern und Sachverständigen solche Atteste für Verwandte und Befreundete,

— auf freundliche Zusprachen oder gewichtige Empfehlungen und im schlimmsten Falle durch Geldgaben leicht zu erlangen und die wirklich befähigten und geschickten Gesellen der Gefahr, keine Atteste beibringen zu können, ausgesetzt seien. Endlich ist nicht erwogen, welcher große Verantwortlichkeit der Gewerbecommission dadurch aufgebürdet wird! Ihrer Entscheidung und ihrem Willen soll fortan das Glück und die Zukunft des Einzelnen, — des ganzen Gewerbestandes und damit auch das Wohl eines Theiles unseres Staatswesens überwiesen werden. Welcher gerechte, welcher wahrhaft gewissenhafte Mann möchte eine solche Last tragen! Die Gewerbekammer aber würde ihrer Pflicht wenig gedenken, wenn sie nicht auf das Entschiedenste von der Annahme solcher unzweckmäßigen und ungenügenden Bestimmungen abriethe.

III. Die Innungen und ihre Privilegien.

A. Die Minorität der Deputation versucht in ihrem Berichte die Frage zu erörtern, ob bei Niederlegung dieser Deputation die Einführung der Gewerbefreiheit in der Intention des Senates und der Bürgerschaft gelegen habe und gelangt nach Darlegung vieler gegen die Gewerbefreiheit sprechenden Gründe und der bei früheren Gelegenheiten darüber hervorgehobenen Ansichten zu dem Resultate einer verneinenden Antwort; die Majorität dagegen kommt nach der Aufzählung einiger der Verbesserung bedürftigen Zustände und mancher halbweisen Behauptungen zu der Entscheidung, daß das Interesse des Publikums und der Gewerbetreibenden die Herstellung der Gewerbefreiheit fordere. Allen jenen Behauptungen entgegenzutreten würde die Gewerbekammer zu weit führen, wenn sie der Ungefügtheit, jedem einzelnen Satze des Berichtes eine Erörterung hinzufügen wollte. So sagt, um nur Einiges anzuführen, der Bericht z. B. »Sich mit Nichtmeistern zu associiren und dadurch Capital in sein Geschäft hineinzuziehen, ist dem Handwerker nicht gestattet.« Eine solche Bestimmung findet sich allerdings in einigen alten Specialstatuten; die Gewerbeordnung indes erwähnt derselben nicht. Die Beschwerde darüber wird als ein gewichtiges Hemmnis der Industrieförderung hingestellt und bedeutet doch in Wirklichkeit Nichts. Zum Zwecke der Ausdehnung des Geschäftes Capitalien aufzunehmen, und mit Anderen dieserhalb geeignete Verträge abzuschließen, ist nie verboten gewesen, und ob dem Contrahenten oder Darleiher bei etwaiger Hülfsleistung der Name socius beigelegt werden dürfe, ist am Ende doch ziemlich gleichgültig. Aber der Bestimmung, wenn sie auch besteht, ist nie eine praktische Folge gegeben worden und am Wenigsten kann sie einen Grund zur Befürwortung der Nothwendigkeit einer Einführung der Gewerbefreiheit abgeben. Oder wenn der Bericht sagt, »den Zimmerern ist der Gebrauch gewisser Werkzeuge untersagt; Hobelbänke dürfen sie gebrauchen, jedoch nur in ihrer Wohnung, nicht auf dem Bauplätze.« So ist auch hier das Richtige den Specialstatuten entnommen, aber wer hat seit Jahren den Zimmerer bei dem Gebrauche seiner Werkzeuge controllirt oder von dem steten Gebrauche der Hobelbank auf dem Bauplätze Notiz genommen? Ferner! »Den Schneidern wird verwehrt, Lager von Tuchen zu halten; auch sollen sie das zu ihren Arbeiten erforderliche Tuch nur von hiesigen Tuchhändlern entnehmen.« Welche praktische Geltung diese Bestimmung hat, ist dem Senate und der Bürgerschaft zu bekannt, als daß darüber viel zu sagen nothwendig wäre. Auf pag. 76 bei einer Aeußerung über die Tuchhändlersocietät sagt der Bericht dagegen selbst, der Senat habe dieser Societät von 12 zu 12 Jahren eine Concession erteilt, welche im Jahre 1846, als sie ablief, nicht erneuert sei. Warum wird obige Bestimmung nun noch vorgeführt, wenn die Deputation selbst uns von der Nichterneuerung der Concession der Tuchhändlersocietät in Kenntniß setzt?

Es ließe sich in dieser Weise jeder für die Nothwendigkeit der Einführung der Gewerbefreiheit aus den Specialstatuten angeführte Grund und Satz einer und fast durchweg abweisenden Beurtheilung unterziehen, wenn dadurch für die Entscheidung unseres hochwichtigen Gegenstandes etwas gewonnen würde und es nicht kleinlich wäre, solche so leicht zu beseitigende und aus den Specialstatuten zu entfernende Unzuträglichkeiten als Gründe für die Nothwendigkeit des Erlasses Gefahr drohender Neuerungen hinzustellen. Aus den Specialstatuten Veraltetes, jetzt nicht mehr Zeitgemäßes auszuschneiden und hierin etwaige Verbesserungen vorzunehmen, ist gewiß zweckmäßig, aber dadurch kann die Entscheidung über die Frage, ob Gewerbeordnung oder Gewerbefreiheit, weder bedingt noch entschieden werden und zu bedauern wäre es nur, wenn das Urtheil Mancher sich durch solche werthlose, nie zur practischen Geltung kommende Bestimmungen gefangen nehmen ließe.

Es liegt vielmehr die Entscheidung der Frage vor, ob der Gewerbestand die Berechtigung einer eigenen Existenz in unserem Staatsleben habe oder sein Vorhandensein nur durch das Wohl der übrigen Stände bedingt werde. Jeder Stand ist für die Gesammtheit und das Staatsleben zu wirken berufen und so auch der Gewerbestand, — aber keiner ist darum seiner Selbstständigkeit und Selbstberechtigung so sehr entkleidet, daß seine Existenz für überflüssig erachtet werden sollte, wenn er nicht sein Alles dem Wohl Anderer zum Opfer darbringt; vielmehr hat jeder und namentlich ein seit Tausenden von Jahren nothwendiger und geltender Stand die Berechtigung seiner Existenz in sich selbst. Wenn deshalb der Majoritätsbericht den Gewerbestand, nur zum angeblichen Nutzen Anderer, sämmtlicher ihm verbriefter Rechte entkleidet, — nur den Vortheil Anderer in Erwägung zieht und dagegen das Wohl und Wehe von Tausenden unserer Mitbürger glaubt opfern zu dürfen, — so begeht er eine schreiende Ungerechtigkeit. Zwar hebt er hie und da einen Vortheil, den auch angeblich der Gewerbestand von der Gewerbefreiheit erlangen könnte, hervor, aber für wie gering der Gewerbestand diesen Nutzen erachtet, konnte der Majorität nach den vielseitigen öffentlichen Erörterungen, und sicherlich auch, wenn man die Ansichten des Minoritätsberichtes erwägt, nach den Verhandlungen in der Deputation nicht zweifelhaft sein. Am Ende weiß Jeder gewiß selbst am besten, was seinem Interesse dienlich ist, und wenn jene in Aussicht gestellten Vortheile in Wirklichkeit überwiegend wären, so würden sie sicherlich auch als solche von dem Gewerbestande, was aber nicht der Fall ist, erkannt worden sein.

«Das Kunstwesen hat sich überlebt, das Interesse des Publikums und der Gewerbetreibenden erheischt Herstellung der Gewerbefreiheit.»

So lautet auf pag. 74 die Behauptung des Berichtes. Vergebens sucht man aber nach schlagenden Gründen für diese Behauptung. Prüfen wir diese etwas näher.

1) Das Kunstwesen hat sich überlebt, heißt die erste Behauptung. Welch' anderer Gewerbezweig will sich bei uns mit den größeren Innungen, wenn man nicht der durch die Zollschranken gegen früher verkümmerten Cigarrenfabrication gedenken will, messen? Aus den Kunstwerkstätten sind die gediegenen Arbeiten hervorgegangen, die bei jedem fremden Sachkenner die vollste Anerkennung hervorrufen und sich im Auslande sicherlich eines hohen Rufes erfreuen würden, wenn die Zollschranken nicht ihre Ausführung in das Ausland verböten. Wie kann z. B. das Ausland Bremische Wagen brauchen, wenn die Ausführung mit einem Zoll bis zu 90 ^{pf} belastet ist, oder hier gearbeitete Geldschränke von einigen tausend Pfund Gewicht, wenn nach dem Gewichte der Zoll fabricirten Eisens davon erlegt werden muß, so daß der Zoll dem Werthe des Fabrikates oft gleichkommt? Aus unseren Kunstwerkstätten gehen die befähigtesten und solidesten Arbeiter, die im Auslande, selbst in Berlin, London und Paris, als die besten gesucht werden, hervor. Durch unser Kunstwesen besitzt unser Staat einen besonnenen, wohlhabenden und steuerfähigen Gewerbestand, aus dessen Mitte bis jetzt sehr Wenige dem Armenwesen zur Last gefallen sind. Durch unser Kunstwesen wird in den Gewerken in moralischer, politischer und gewerblicher Beziehung ein unverkennbarer Halt und ein Geist gewonnen, der am besten jeder Demoralisirung entgegen zu wirken geeignet ist. Noch ist kein Decennium verflossen, seitdem Senat und Bürgerschaft den Aemtern und Bünften ihre Stellung in unserer Verfassung und in unserem Staatsleben angewiesen haben und jetzt schon soll sich das Kunstwesen überlebt haben, — jetzt schon glaubt man die alten seit Jahrhunderten bestehenden und aufs Neue gegebenen Rechte beseitigen zu müssen? Nur gewichtige, durchgreifende, — nur schlagende Gründe können eine solche Maßregel rechtfertigen, wenn man nicht glauben soll, das Geschrei einiger Agitatoren, welche keine Rechte verlieren sollen, oder die mangelhaften auswärtigen Gewerbezustände seien bei der Beurtheilung unserer, auf die bereits liberalste Gewerbeordnung gegründeten Gewerbezustände maßgebend gewesen.

2) Das Interesse des Publikums fordert die Herstellung der Gewerbefreiheit, so sagt der Bericht weiter. Das Interesse des Publikums liegt nur in guter, billiger und prompter Arbeit; in nichts Anderem. Nun, wird uns die Gewerbefreiheit bessere Arbeit, als wir sie jetzt besitzen, zuführen? Gewiß nicht. Es ist schon gezeigt, welchen Einfluß die Meisterprüfung auf die Hebung des Gewerbes ausübe. Fällt die Meisterprüfung weg, so kann Niemand trotz der beizubringenden Bescheinigungen verhindern, daß sich hier nicht eine große Zahl von unfähigen und untüchtigen Meistern

niederlasse. Von diesen Leuten gute Arbeit zu gewinnen, läßt sich nicht erwarten, — der unfähige Arbeiter kann nur schlechte Arbeit liefern. Der Wohlhabendere kann sich vielleicht gute Arbeit von Außen kommen lassen, — das Publikum im Allgemeinen aber hätte nur dadurch Nachtheil.

Nun vielleicht läßt sich bei Einführung der Gewerbefreiheit promptere und billigere Arbeit erwarten? Wenn man die bei den hiesigen freien Gewerken gemachten Erfahrungen zu Rathe zieht, so würde es mit der Promptheit der Arbeit wohl bleiben, wie zuvor. Man kann wohl nicht sagen, daß dem Publikum von Mechanikern oder Malern, von Spiegelfabrikanten oder Uhrmachern, von Graveuren oder Kappenschneidern schneller geholfen werde, als von den einer Innung angehörenden Gewerbetreibenden. Bei Allem entscheidet der Eifer und die Gewissenhaftigkeit der einzelnen Persönlichkeit, die Gewerbefreiheit hat darauf gar keinen Einfluß, — ebenso wenig auf die Billigkeit guter Arbeit. Wohl steht zu befürchten, daß der hiesige Markt mit auswärtigen Fabrikaten schnell werde überfüllt und dadurch der Preis werde heruntergeworfen werden; aber am Ende wollen sowohl Gewerbetreibende wie auswärtige Fabrikanten oder ihre hiesigen Verkäufer einen Verdienst erzielen, wollen mit ihren Familien leben, müssen, damit sich ein Gewinn ergebe, den Preis steigern und es wird gehen, wie es durch die Aufhebung der Fleischzölle und durch die Freiheit, fremdes Fleisch einzubringen, geschah, daß seitdem der Preis des Fleisches um fünfzig Procent sich erhöhte. Hätte die Gewerbefreiheit wirklich darauf einen Einfluß, warum stehen denn die Preise der Fabrikate der freien Gewerke, obwohl deren freie Einführung gestattet ist, seit Jahren mit den übrigen im richtigen Verhältniß und sind nicht um ein Bedeutendes billiger? Weil durch den Preis aller hiesigen Lebensbedürfnisse und durch die Höhe des Miethzinses die Preise der Fabrikate und der Arbeiten, selbst die des gewöhnlichen Handlängers, bedingt werden. Daß dabei die nominell billigere Arbeit nicht in Wirklichkeit die billigere ist, haben wir schon angedeutet. Die auswärtige Waare muß man nehmen, wie sie hier an den Markt gebracht ist, man muß sie zum Gebrauche passend machen und darum für die Aenderungen mehr verwenden, als wenn das Ganze von einem hiesigen Arbeiter gleich richtig geliefert worden wäre. Welche Arbeiten die Fremde uns aber liefert, ist bekannt genug; — sie sind oft schon unbrauchbar, bevor sie dem Gebrauche überwiesen werden. Aber selbst bei den jetzigen Zuständen ist die Behauptung gestattet, daß in vielen Dingen die hiesigen Fabrikate billiger sind als die fremden, und daß nur der herrschende Wahn, aus der Fremde Billigeres erlangen zu können, das Publikum von einer richtigen Vergleichung abgehalten hat.

3) Das Interesse der Gewerbetreibenden soll die Herstellung der Gewerbefreiheit fordern. — Daß die Aufhebung der seit undenklichen Zeiten geschätzten Rechte dem Berechtigten einen Vortheil gewähre, wird jedem Unbefangenen sofort befremdend erscheinen und man hat wohl ein Recht nach den Gründen für eine solche Behauptung zu forschen. Was man aus dem Berichte darüber Wesentliches hat entnehmen können, ist, daß dem Meister die Privilegien anderer Innungen, die auch für seine Thätigkeit eine Schranke bilden, bei dem Betriebe und der Ausdehnung seines Geschäftes hindernd entgegenstehen und ihm, mit seinem Handwerke ein anderes zünftiges zu verbinden, verbieten! Der Bericht hätte nicht versuchen sollen, durch einen solchen Grund das Urtheil des Senates und der Bürgerschaft zu leiten, weil der §. 6 der bestehenden Gewerbeordnung vom 6. October 1851 bereits also lautet:

»Ein Innungsmeister oder eine ganze Innung kann beim Senate auf die Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Gegenstände antragen, bei deren Anfertigung mehrere Innungen concurriren. Wer eine solche Befugniß erhält, erlangt zugleich das Recht, Gesellen der betreffenden Innungen in Arbeit zu nehmen.«

Was der Bericht tadelnd hervorhebt, ist bereits durch das Gesetz beseitigt; kein Innungsmeister ist, wenn er eine solche Befugniß seinem Interesse für dienlich erachtete, seither in der bei dem Senate nachzusuchenden Erlaubniß zur Herstellung und des Verkaufs anderer zünftiger oder nicht zünftiger Gegenstände behindert worden. Und wenn von dieser Befugniß so wenig oder kein Gebrauch gemacht worden ist, so hat dieses einfach seinen Grund darin, daß der verständige Handwerker eben so gut wie der verständige Kaufmann weiß, daß bei einem Handeln mit Allem und Jedem jedes Geschäft zu Grunde geht, — daß bei dem Handwerker aber ein solcher Uebergang oder die

Mitbenutzung eines anderen Gewerkes für ihn viel nachtheiliger ist, weil er der nothwendigen Geschicklichkeit für das andere Geschäft entbehrt. Zugleich ist aber auch durch jenen Paragraphen des Gesetzes alles dasjenige als unwahr hingestellt, was der Bericht als Hinderniß der Errichtung oder des Aufschwunges der Fabriken in unserem Staate angeführt hat. Jene Bestimmung weist, indem sie von der Concurrenz mehrerer Innungen und von der Annahme der Gesellen dieser Innungen spricht, vielmehr darauf direct hin, daß dem Aufkommen von Fabriken in unserem Staate nicht gewehrt werden solle. Wenn trotzdem der Fabriken so wenige entstanden sind, so hat dieses einen ganz anderen Grund. Fabriken bedürfen zu ihrem Bestehen eines größeren Absatzgebietes, als es unser von Zollschranken umgebener kleiner Staat gewährt. Fabriken floriren nur, wenn sie durch massenhafte Anfertigung bestimmter Gegenstände eine größere Willigkeit für diese Gegenstände zu erzielen suchen. Wohin soll aber der Fabrikant mit seiner Waarenmasse, wenn der Zoll ihm die Ausfuhr nach dem Auslande verbietet? Schon eine ordentliche Fabrik würde das Bedürfniß eines Products für Bremen mehr als befriedigen können, mehre daneben würden nur den Untergang aller veranlassen. Und was wäre dadurch gewonnen? Ein Fabrikant hätte die Existenz vieler tüchtiger Handwerker untergraben.

Man verweise uns nicht auf unseren freien Strom. Die Erfahrungen, welche unser Gewerbebestand bei dem Versande zur See gemacht hat, sind nicht der Art, daß sein Vortheil dadurch gefördert werden kann. Ein oft einem Verbote gleichkommender Schutz Zoll steht seiner Waare in allen civilisirten Ländern entgegen. Er aber kann nicht selbst der Verkäufer seiner Waare sein, er muß den hiesigen und auswärtigen Kaufleuten für ihre Mühwaltungen seinen Tribut zollen und durch die Fracht, Lagermiete, Asscuranzen, Provisionen, Delcredere und Sonstiges wird die Waare so schwer belastet, daß, wie uns Fälle bekannt sind, der Gewerbetreibende bei solchen Versuchen von seinem angewandten Capitale Nichts wieder erlangt, viel weniger einen Vortheil erzielt hat. Daß es aber nicht gerechtfertigt werden kann, wenn man unserem ohnehin schon blühenden Handelslande die Interessen unseres Gewerbebestandes glaubt noch dazu opfern zu müssen, ist bereits oben nachgewiesen worden, denn jeder Stand hat seine Berechtigung und ein Recht auf seine Existenz.

Aus jenem Grunde können demnach die Interessen der Gewerbetreibenden nicht gefördert werden. Welch' anderer mag denn maßgebend sein? Vielleicht der, daß wie der Bericht sagt, die Innungen das Gewerbewesen in seiner Entwicklung zurückhalten, indem sie den Erfindungsgeist lähmen? Wohl kein Satz ist so vage hingestellt, wie dieser. Ist denn wohl nachgeforscht oder durch ein Beispiel erwiesen, wo der Erfindungsgeist am meisten gewirkt habe? Ebensovohl und gewiß mit größerem Rechte kann man sagen, die Fabriken verwehren nur die Erfindungen der Werkstätten, weil der geschickte Handwerker den ganzen Umfang seines Gewerbes durch und durch kennen muß und deshalb viel eher neue Erfindungen zu machen befähigt ist, als der nur mit der Anfertigung einzelner Gegenstände beschäftigte Fabrikant, der nichts Neues schaffen würde, wenn er nicht den Handwerkerwerkstätten seine Arbeiter entnehme. Die Zeit, wo der Kunstgeist die Einführungen von Neuerungen behindert haben soll, ist (wenn sie je bestand) lange vorüber und wie sehr der Gewerbebestand neue Verbesserungen einzuführen, Erfindungen sich zu Ruhe zu machen und seine Kenntnisse theoretisch auszubilden bemüht ist, beweisen seine täglichen Arbeiten, beweisen seine lebhafteste Betheiligung bei den seit Jahren stattfindenden Vorlesungen über Chemie und Physik, die starke Benützung der Bibliothek der Gewerbekammer und sonstiger gewerblicher Bücher und Zeitschriften, und sein Interesse für alle das Gewerbewesen betreffende Gegenstände. Oder ist unser Gewerbebestand denn wirklich gegen das Ausland so sehr zurück? Der Beweis müßte aus unseren häuslichen Einrichtungen zu entnehmen sein und diese, wie jeder Fremde bezeugt, halten den Vergleich mit dem Auslande vollkommen aus. Allerdings findet sich, daß in dem einen Orte Dieses, in dem andern Jenes besser gearbeitet wird, oder in größerem Aufschwunge ist; — aber hat auf solche Eigenthümlichkeiten die Gewerbebefreiheit irgend einen Einfluß? Gewiß nicht. Wenn unser Markt stets durch fremde Fabrikate erdrückt ist, so muß die Schaffungskraft hiesiger Handwerker, weil ihnen die Arbeit genommen ist, und dadurch unsere Industrie überhaupt leiden.

Noch eine Behauptung werde erwogen. Es liege, sagt der Bericht, im Interesse des Gewerbetreibenden, wenn er leichter von einem Gewerbe zum andern übergehen

könne. Nun, die Erfahrung spricht im Allgemeinen dagegen. Das Schlosser- und Schmiedehandwerk ist bei uns seit vielen Jahren verbunden und es ist dem Schlosser Schmiedearbeit, wie umgekehrt, zu machen gestattet; — der Uebergang von den Arbeiten des Einen zu denen des Anderen ist, weil Material, Werkstatt und Handwerksgeräthe dieselben sind, ein leichter und dennoch ist nie Gebrauch davon gemacht worden. Bei dieser Innung wäre ein solcher Uebergang ein ziemlich gefahrloser, — wie anders gestaltet sich derselbe aber in jeder anderen Innung? Sachkenntniß, Handfertigkeit, Material, Werkstatt und Werkzeuge sind verschieden und die Ergreifung des neuen Berufes giebt gar keine Gewähr. Warum sollte der Handwerker ein Interesse daran haben, sein sicheres, ihm von Jugend auf bekanntes Gewerbe aufzugeben, um einer ungewissen, sehr zweifelhaften Hoffnung nachzugeben. Vertauscht doch im Handelsstande der Kaufmann nur ungern den einmal ergriffenen Geschäftszweig mit einem anderen, warum sollte der Handwerker die Befugniß, eine für ihn viel gefährlichere Probe mit einer solchen Aenderung machen zu können, für einen so bedeutenden Gewinn erachten, daß dagegen der Werth seiner jetzigen Rechte zurückweichen müßte?

Die Rechte aber, welche dem Gewerbetreibenden gegen jene werthlosen Interessen aufzugeben zugemuthet worden, sind

- a. das Recht auf die Arbeit,
- b. das Verkaufrecht,

ad a. das Recht auf die Arbeit kennzeichnet die Zunft; die Gewerbefreiheit hebt dieses Recht auf und gestattet Jedem die Ausübung jeglicher Arbeit. Was würde die Folge der Aufhebung dieses Rechtes sein? Es wird nicht bezweifelt werden können, daß nicht nur Hiesige und Fremde, sondern auch Bewohner der Umgegend sich der Arbeit in der Stadt zu bemächtigen suchen würden, — daß der hiesige Gewerbsmann unter einer solchen vielseitigen Concurrenz schwer leiden, — das Publicum mit schlechter Arbeit bedient, und der Staat im allgemeinen Wohlstande und in seinen Einnahmequellen Verluste zu tragen haben würde. Die Controlle über die Arbeit hört auf, sobald Niemand ein Interesse sie zu beaufsichtigen hat und selbst der Polizeibehörde möchte die Controlle über die hiesigen Fremden schwer fallen. Jeder wird in dieser oder jener Weise seine geringen Fähigkeiten zu verwerthen suchen und weil keinem, mit einem regulären Wanderbuche versehenen, der Zutritt verwehrt wird, so wird einer baldigen Ueberfüllung nicht vorgebeugt werden können. Diese Fremden und ebenso alle in der Umgegend Wohnenden tragen aber nicht zu den Lasten des Staates, denen der ansässige Gewerbsmann unterworfen ist, bei. So steht Letzterer bei größerer Concurrenz im entschiedenen Nachtheile; der Eintritt einer baldigen Verarmung unsers guten Gewerbestandes wird die unausleibliche Folge davon sein. Bis jetzt konnte unser Armenwesen durch milde Beiträge erhalten werden; — die letzten dringenden Aufforderungen des Senates zu besserer Unterstützung unseres Armeninstituts haben aber schon gezeigt, wie vorsichtig der Staat diesen Gegenstand seiner Sorge behandeln sollte, wenn er nicht in dieselbe Calamität, in welcher sich England, Frankreich, Belgien und das übrige Deutschland befinden, kommen will. Nach den neuesten statistischen Aufmachungen kommt in England auf sechs, in Frankreich auf sieben, in Deutschland auf zwanzig Seelen ein Verarmter. Wenn unser Staat bei einer Einnahme des Armeninstituts von jährlich 40,000 fl nur etwas mehr denn ein Procent der Einwohnerzahl zu unterstützen genöthigt wäre, so müßte er sein altes, wohl bewährtes Armenwesen ganz ändern und seine Staatsgenossen mit einer Armensteuer belasten, wodurch der Vortheil, den die fremden Arbeiter möglicherweise dem Publikum bringen könnten, wohl mehr denn aufgehoben werden möchte. Man gedenke der hohen Armensteuer in England, durch welche trotz ihrer Höhe dem Armen kaum das Brod gewährt wird. Der Bericht aber räumt pag. 74 selbst ein, «daß schon jetzt mehrere Innungen ein kümmerliches Dasein fristen» und sagt pag. 84: «daß es nothwendig sei, einer ferneren Ueberfüllung der schon jetzt zahlreich besetzten Innungen vorzubeugen». Wohin werden wir erst kommen, wenn die Arbeit freigegeben und Jedem, der im eigenen Lande seine Existenz nicht finden kann, der Zutritt gestattet ist, während unsere eigenen Söhne nur im fernen Auslande, nicht aber in Deutschland, eine freie Aufnahme finden können? Von welchem Einflusse werden diese fremden Elemente auf die politische Gestaltung unsers Staats sein? Der Gewerbeconvent wählt eine Anzahl Vertreter in die Bürgerschaft. Haben die Zünfte erst aufgehört, so wird das Interesse des Gewerbestandes an unserem Gemeinwesen schwinden und die Hingebung

und Opferbereitschaft für dasselbe werden mehr und mehr erkalten. Unser Nichtanschluß an den Zollverein hat ohnehin dem Gewerbestande schon große Opfer gekostet, und in Folge solcher Ummälzungen, wie sie die Gewerbefreiheit unter diesen Verhältnissen herbeiführen würde, könnte es nicht fehlen, daß die Frage zur Erörterung gedrängt wird, ob es denn so ausgemacht sei, daß Bremen im Zollverein nicht für alle Stände blühender werde. Zur Zeit der Anschlußfrage sind die Zollvereinsfreunde nur mit Muthmaßungen widerlegt worden. Solche Zustände und Fragen aber werden die nothwendigen Consequenzen sein, so lange die Gewerbefreiheit mit Freizügigkeit nur für unseren Staat, — nicht aber für das ganze Deutschland gewährt wird. Das Recht der Arbeit allein ist aber illusorisch, wenn

ad b. das Verkaufsrecht nicht damit verbunden ist. Hören wir, wie die Deputation von 1850 (Conv.-Verh. 1850, Juni 26, Seite 358) sich in ihren Motiven zum §. 8 über diesen Gegenstand ausgesprochen hat.

«Die Frage, wie weit die Innungen in Betreff des Kleinhandels ausschließlich zu berechtigen seien, hat die Deputation wiederholt und aufs Ernstlichste beschäftigt. Sie ist eine Lebensfrage für das Gewerbe und einstimmig war man der Ansicht, daß der Gewerbestand nicht gedeihen könne, wenn in den Fällen, wo eine Innung gute und reichliche Arbeit dem Publikum zu liefern vermöchte, es Anderen, — Nichtgenossen der Innung, ebenfalls gestattet sein soll, durch den kleinen Absatz die täglichen Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Der Handwerker arbeitet eben für diese Bedürfnisse, es ist dieses seine in sich natürlich beschränkte Erwerbsquelle. Es bedarf mithin keines Beweises, daß der Handwerker dabei eine Concurrnz mit anderen Nichthandwerkern und Kleinhändlern nicht auszuhalten vermöge. Das Publikum wird durch solche Händler schwerlich mit einer besseren Waare versorgt, obwohl es möglich ist, daß es wohlfeilere Waare erhalte. Diese Wohlfeilheit ist aber gewiß weder an sich sehr erheblich, noch überall so hoch anzuschlagen, um dagegen den drohenden Nachtheil unbeachtet zu lassen, daß der Handwerkerstand durch die erwähnte Concurrnz immer mehr zum Proletariat herabsinkt.»

In diesem Urtheil einer anderen Deputation findet man schlagend die Gründe bezeichnet, welche der Erhaltung der Verkaufsrechte das Wort reden. Können Nichthandwerker hier große Verkaufsläden halten und von auswärtigen Märkten, wo der Werth der Lebensbedürfnisse ein viel geringerer ist, billige Waare heranziehen, so muß sich das Geschäft des wahren Handwerkers auf ein sehr geringes Maas reduciren; Auctionen der Waarenlager banquerotter Händler würden den Preis noch mehr drücken und bei einem kümmerlichen Verdienst des Gewerbmannes muß das Gewerbe, die Industrie selbst verkümmern. Wenn auch die Concurrnz innerhalb einer Arbeitsordnung den Gewerbeleib hebt, so darf sie doch nicht so weit gehen, daß sie die Existenz des ganzen Gewerbestandes bedroht und wird deshalb die Verkaufsfrage von jener Deputation mit Recht als eine Lebensfrage des Gewerbestandes bezeichnet.

Darin kann uns der in dem Berichte gegen den Bestand dieses Rechtes ausgesprochene Zweifel nicht beirren. Existirte das Recht nicht, so müßte es dem Gewerbestande zu seiner Erhaltung und zur Hebung der Industrie verliehen werden. Aber es hat sich seit Jahrhunderten herangebildet, es besteht seit undenklichen Zeiten, — Senat und Bürgerschaft haben es nie bestritten und die Gerichte haben bis zur jüngsten Zeit darauf erkannt. Der Ursprung eines Rechtes basirt aber, wie Jeder weiß, nicht stets allein auf dem bestimmten Erlaß des Gesetzgebers, sondern durch den Ufuf und durch richterliche Erkenntnisse, — hier, in manchen Fällen durch die mit richterlichen Functionen bekleideten Morgensprachsherren, — haben verschiedene Rechte ihre Geltung erlangt. Oder lassen sich sämtliche Rechte und Pflichten auf bestimmte Gesetze zurückführen? Nein, wie das Corpus juris bezeugt, ist häufig schon durch den Ausspruch eines Rechtsgelehrten ein Recht geschaffen und darauf die Entscheidung des Richters begründet worden.

Wird die Aufhebung der Privilegien für nothwendig erachtet, so wäre, um gerecht zu sein, zu untersuchen, welche Privilegien die geringste Berechtigung in sich enthalten. Um ein nütliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, muß der Handwerker eine schwere und wenig lohnende Lehrzeit durchmachen, muß sich theoretische

und practische Kenntnisse und eine sichere Handgeschicklichkeit erwerben, — muß den Beweis seiner Befähigung durch eine Prüfung dargelegt haben, bevor er ein Privilegium in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Das Privilegium unserer Großhändler, das Privilegium des Krameramtes beruht auf Geburt, und wem es nicht schon bei seiner Geburt verliehen ist, der hat es sich durch die Glücksgüter, mit denen er gesegnet worden, verschafft. Der Erstere hat gar kein Verdienst daran und das Verdienst des Letzteren, wenn der Kaufpreis aus ererbten Gütern bestritten ist, kann auch für Nichts erachtet werden. Erkaufen dagegen kann kein Handwerker sein Recht, — ihm wird es erst nach angestrengter mühevoller Arbeit zu Theil, und auf wessen Seite bei dieser Lage der Sache die größere Berechtigung herrscht, kann für jeden gerecht und billig Denkenden nicht zweifelhaft sein. Wenn man im übrigen Deutschland bei dieser Frage zu anderen Resultaten gekommen ist, so hatte man dort zu erwägen, daß wie z. B. in Baiern und Sachsen die Privilegien vieler Handwerker auf einem Realrechte basiren und ihnen nicht Privilegien wie unsere zum Großhandel und zum Kramramte entgegenstehen, und daß dort den eigenen Landeskindern in vielen Fällen, selbst bei genügender Tüchtigkeit, der Erwerb des Privilegiums versagt ist, während bei uns jedem Bremer, ohne Ausnahme, das Recht zum Amte, und zwar ohne Weiteres, zusteht. Ist dort eine Innung überfüllt oder gefällt die Persönlichkeit der Behörde nicht, so wird der Zutritt zur Innung versagt. Für Abschaffung veralteter, mit der Gerechtigkeit unvereinbarer Gebräuche überhaupt mag dort die Theorie der liberalen Volkswirtschaftslehre zur Geltung gebracht und als richtig bezeichnet werden, nur vergesse man nicht, daß die Theorie in ihrer praktischen Anwendung stets durch die Verhältnisse bedingt wird und ihre radicale Durchführung oft mit größeren Härten und Nachtheilen, als ihr Werth geschätzt werden kann, verbunden ist.

Für das Aufgeben seiner Verkaufsrechte, sagt der Bericht, finde der Handwerker einen Entgelt in der Aufgabe des Privilegiums der anderen Innungen und in Ermäßigung der Rechte des Krameramtes. Beides nützt dem Handwerker wenig; — er gönnt Anderen gern ihre Rechte, wenn seine eigene Existenz nur gesichert ist und er nicht, und zwar mit Recht, befürchten muß, in eine Lage gebracht zu werden, in welcher ihm die Entnahme eines Vortheiles aus der gegebenen größeren Freiheit schon zur Unmöglichkeit geworden ist.

4) Ob das Interesse des allgemeinen Staatswohles die Herstellung der Gewerbefreiheit fordere, hat der Bericht nicht erwogen. Das Wohl des Staates hängt von dem Wohl seiner Mitglieder ab; leidet ein großer Theil dieser Mitglieder, so muß am Ende auch das Wohl des Staates selbst leiden. Dagegen kann ihn die Anhäufung von Capitalien bei einzelnen Personen und die etwaige Vergrößerung des allgemeinen Staatsvermögens nicht entschädigen. Es ist möglich, daß sich bei der Gewerbefreiheit mehr Capital dem Gewerbetwesen zuwenden wird, — daß Fabriken entstehen und diese auf irgend eine Weise die Zwecke des Handels und der Kaufleute fördern; aber die Folge könnte doch nur sein, daß das Capital den Mindervermögenden erdrückte und die Fabriken dem Staate eine große Zahl von Fabrikarbeitern zuführten, deren Existenz durch das Bestehen der Fabrik bedingt wird. In welcher Misere in vielen Ländern die Fabrikarbeiter leben, ist bekannt genug; durch Zahlen ist vielfach der geringe Verdienst, den der Fabrikarbeiter erlangt, nachgewiesen und eben so, daß bei der geringsten Geschäftsstörung eine Massenentlassung der Fabrikarbeiter und deren sofortige Subsistenzlosigkeit erfolgt. Wem anders als dem Staate fällt die Sorge für den verkümmerten Handwerker, für den brodlosen Arbeiter zu? Man erwäge doch nur, was wir selbst erlebt haben. Wie in den Jahren 1848 und 1849 das Cigarrenfabrikationsgeschäft darnieder lag, mußte der Senat und die Bürgerschaft in einer besonderen Sitzung die Mittel in Erwägung ziehen, durch welche jenen Arbeitern das täglich benötigte Brod gewährt werden könne und der Staat mußte, um der Noth zu begegnen, die Herausgabe bedeutender Staatsgelder bewilligen. Der Vereinszoll rückte an unsere Grenzen und sofort mußten die Kaufleute ihre Etablissements nach Außen verlegen und die Arbeiter waren, um leben zu können, massenhaft zur Auswanderung gezwungen; dieses geschah aber bei einem Geschäftszweige, bei dem Bremen für das Rohproduct den größten Markt des Continents darbietet und die Geschicklichkeit der Arbeiter hier und auswärts allgemeine Anerkennung gefunden hat. Wenn unter so günstigen Bedingungen eine Aenderung der Verhältnisse schon den größeren oder geringeren Ruin

des Geschäftes veranlaßt, wer mag dann eine Gewähr dafür darbieten, daß es in anderen Geschäftszweigen nicht ebenso ergehen werde? Damals hat der Staat Hülfe schaffen können, — ist aber das Handwerk, welches damals keiner Hülfe bedurfte und welches doch, wie der Bericht pag. 84 anerkennt, schon jetzt durch die Ueberfüllung leidet, allgemein verkümmert und treten dann noch ungünstige Zeitverhältnisse hinzu, so wird der kleine, auf sich selbst angewiesene Staat die eingetretenen Calamitäten nicht bewältigen können, zumal wenn seine Einnahmequellen durch verringerte Steuerfähigkeit, durch Aufhebung des großen Bürgerrechts als nothwendige Folge der Gewerbefreiheit spärlicher fließen. Dann auf Unterstützungen, wie wir sie täglich gewähren, vom Auslande zu rechnen, möchte sehr unsicher sein. Des Staates Interesse ist es deshalb, die vorhandenen und wohlbewährten Zustände in jeder Weise zu heben und zu fördern, nicht aber auf Grund leicht aufgestellter, aber unsicherer Theorien, nicht erwiesener Behauptungen und ungerechtfertigter Wünsche anderer Stände ein Experiment zu wagen, welches nach den von dem Auslande dargebotenen Erfahrungen nur ein gefährliches Proletariat und damit eine große Calamität für den Staat herbeizuziehen geeignet ist.

B. Während der erste Theil des Berichtes den Zünften und Aemtern jeden Halt, jede Berechtigung zur Existenz abspricht, und das Princip der sogenannten Gewerbefreiheit als das allein richtige aufstellt, findet man im zweiten Theile, wenn auch im veränderten Maße, die Befürwortung einer einstweiligen Erhaltung der Innungen und ihrer Privilegien empfohlen.

1) Das Verkaufsrecht, die Lebensbedingung des Gewerbes, wird allgemein aufgehoben, jedoch hält der Bericht pag. 80 »im Interesse der Schneider- und Schuhmacherinnung eine Beschränkung der Einfuhr fertiger Schneiderarbeit und fertiger Schuhmacherarbeit zum Detailverkauf bis auf Weiteres für zweckmäßig, weil diese Innungen eine große Zahl von zum Theil bedürftigen Mitgliedern haben und eine sofortige Aufhebung der Verkaufsverbote von weitgreifenden Folgen sein würden.« Hier erkennt der Bericht selbst an, daß eine Aufhebung der Verkaufsrechte von nachtheiligen Folgen sein würde und will deshalb bis auf Weiteres diesen beiden Innungen ihr Recht erhalten wissen. Das »Bis auf's Weitere« des §. 6 läßt diese Innungen nie zum ruhigen Genuß des ihnen erhaltenen Rechtes kommen, stellt sie unter die andauernde Gefahr der Aufhebung und nimmt ihnen damit den Muth zur Vertheidigung des ihnen zuständigen Rechtes. Damit aber wird das Recht selbst illusorisch; wenn man ein Recht ohne die Befürchtung seines Verlustes nicht zu vertheidigen wagen darf, so ist es so gut, als wenn man es gar nicht besäße. Ein anderes Resultat darf man aus diesem Vorbehalte nicht ziehen; die Verhältnisse jener beiden Innungen werden nach dem so übergroßen Zudrang zu denselben sich nicht ändern, und der bedürftigen Mitglieder wird es stets eine große Zahl geben, zumal wenn die Prüfung beseitigt und der Eintritt so sehr erleichtert ist. Auf wann glaubt man den Zeitpunkt bestimmen zu können, wo dieses »Bis auf's Weitere« aufgehoben werden kann? Befinden sich aber die meisten übrigen Innungen nicht in derselben Lage? Sagt doch der Bericht pag. 84 selbst, »daß schon jetzt eine Ueberfüllung in den sehr zahlreich besetzten Innungen herrsche.« Wie kann es gerechtfertigt werden, daß dem Einen sein Recht erhalten, Anderen aber ohne Weiteres genommen wird? Dieser Unbilligkeit begegnet man

2) bei dem Recht auf die Arbeit noch in viel größerem Maße. Ganz nach Willkühr wird von den bestehenden Innungen ein Theil erhalten, der andere Theil aufgehoben. Fragt man nach den Gründen, so antwortet der Bericht pag. 77: »die Aufhebung erfolge wegen der geringen Zahl der Mitglieder oder wegen sonstiger bei ihnen zutreffenden Verhältnisse.« Der aus der geringen Zahl der Mitglieder entnommene Grund erscheint nach den neuesten statistischen Aufmachungen nicht als maßgebend berechtigt. Erhalten sollen werden die Kimker mit 16, die Goldschmiede mit 26, die Rademacher mit 14, die Korbmacher mit 21 und die Sonnenmacher mit 22 Werkstätten, — dagegen sollen die Buchbinder mit 30, die Glaser mit 22, die Knopfmacher mit 16 und die Lohgerber mit 10 Werkstätten und einer größeren Zahl von Gehülfen, ferner das aus 26 Meistern und circa 500 Gesellen bestehende Maureramt und das aus 11 Meistern und 187 Gesellen bestehende Zimmeramt aufgehoben werden. Man vergleiche diese Zahlen und erwäge selbst, ob das aus 21 Mitgliedern und 19 Gesellen bestehende Korbmacheramt eine größere Berechtigung habe, als das aus 30 Meistern und 40 Gesellen bestehende Buchbinder-Amt. Der erste Grundsatz jeder Gesetzgebung soll Gerechtigkeit

keit sein, diese ist hier aber nicht geübt; die freie Willkür allein hat über das Bestehen oder die Aufhebung der Innungen und über ihr Wohlergehen entschieden. Doch vielleicht läßt sich die Aufhebung »aus sonstigen Verhältnissen« rechtfertigen? Pag. 79 des Berichtes wird über diese sonstigen Verhältnisse nur gesagt »aus Gründen des öffentlichen Interesses.« Damit ist aber für die Beurtheilung Nichts gewonnen, und der Ausspruch, daß es unrecht sei, dem Einen seine Rechte zu nehmen, dem Anderen zu erhalten, kann dadurch nicht modificirt werden.

Was der Majoritätsbericht in seinem zweiten Theile über die Erhaltung von Ordnungsmaßregeln für die Lehrlinge, über die Bescheinigungen zur Gewinnung des Meisterrechtes, sowie über das Verkaufsrecht sagt, hat seine Begutachtung bereits in obigen Ausführungen gefunden; — nur einige Punkte bedürfen noch einer besonderen Hervorhebung:

a) der Gesetzentwurf, §. 32 und 33, entnimmt aus der bestehenden Verordnung von 1851, §. 35 und 36, wörtlich, die Bestimmungen über die Organisation der Innungen. In dem Berichte der Minorität der Deputation ad I. heißt es, »sie, die Minorität, habe der Ansicht der Majorität, die wohl einem Innungsverband, aber ohne Zwangspflicht in Vorschlag gebracht habe, — nicht beizutreten vermocht.« In dem Majoritätsberichte sucht man vergebens nach einer Aufklärung über diese Frage und wird es deshalb mindestens zweifelhaft sein, ob die Majorität die Erhaltung eines festen Innungsverbandes mit Zwangspflicht beabsichtige oder es dem freien Willen jedes Einzelnen überlassen wolle, ob er der Innung beitreten will oder nicht. Die Wichtigkeit dieses Punktes ist von der Minorität zur Genüge dargelegt. Ohne einen gesicherten Innungsverband, ohne die Verpflichtung, der Innung beitreten zu müssen, wird die Innung selbst und damit die rechtmäßige Vertretung der ihr erhaltenen Rechte in Frage gestellt werden. Ist es dem Einzelnen, sich der Pflichten, die die Innung mit sich führt, aus Gleichgültigkeit, Indolenz, Geiz, oder aus sonstigem Grunde zu entziehen gestattet, so wird die Last der Pflichten zuletzt auf den Schultern Weniger verbleiben und diesen die Vertretung des Wohles der Innung allein aufgebürdet werden.

Sehr richtig hat der Minoritätsbericht auf den großen Stand der Cigarrenfabrikanten und Cigarrenmacher hingewiesen, für welchen der zu seinem Wohle gegründete und regierungsseitig beförderte Verein Nichts gewirkt habe, weil die Theilnahme daran jedem Einzelnen freigestellt worden. Einem ähnlichen Schicksale unterliegen alle Innungen, und wenn die Gründe für ihr Bestehen gerechtfertigt erscheinen, so muß auch hier für ihre Erhaltung gesorgt werden, und dieses kann nicht anders geschehen als durch die Beitrittspflicht und Uebernahme der Lasten, welche jeder Verband mit sich führt. Die vielfachen Zweifel, welche der Majoritätsbericht rege gemacht hat, forderten den Hinweis, daß sich aus ihm eine sichere Auslegung dieser Gesetzesstellen nicht gewinnen lasse und war es für die Gewerbekammer deshalb nothwendig, auszusprechen, daß sie in diesem Punkte die Ansicht der Minorität vollkommen theile.

b. Bei der Erwähnung der Prozesse, welche zwischen den Innungen und mit Anderen stattgefunden haben, ist des Gewerbegerichtes gedacht und seine Aufhebung empfohlen worden. Ueber den Fortbestand oder den Eingang dieses Gerichtes könnte sich die Gewerbekammer jedes Urtheiles enthalten. Die Interessen des Gewerbestandes sind dadurch weder gefördert, noch haben sie in irgend einer Weise gelitten. Die Behauptung bestehender Innungsrechte mußte wie vor jedem anderen Gerichte erwiesen werden und die einfachere Verfahrensweise, wie sie bei diesem Gerichte stattfindet, steht auch bei den übrigen in Aussicht. Nach den statistischen Tabellen des Gewerbegerichtes sind im Jahre 1858 im Ganzen nur 21, im Jahre 1859 nur 26 Prozesse verhandelt worden, von denen resp. 10 und 6 von dem Krameramte angestellt worden sind. Von den dem Gewerbestande zufallenden Sachen betreffen die meisten Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, wie sie bei anderen Gerichten täglich zwischen Dienstherrn und Dienstleuten, Principalen und Gehülften vorkommen. Nur in wenigen Fällen betraf die Verhandlung Contraventionen gegen Innungsrechte, die ebensowohl vor den ordentlichen Gerichten hätten verhandelt werden können. Wenn der Bericht verschiedentlich als Motiv für die Nothwendigkeit der Einführung der Gewerbefreiheit auf die vielen Prozesse verweist, welche die Innungen für ihre Rechte angestellt haben sollen, so wird dieser Grund durch die obigen statistischen Angaben fast völlig beseitigt, jedenfalls auf ein sehr Geringes reducirt; ein bedeutender Theil der vor jenem Gerichte geführten Prozesse fällt dem Krameramte zur Last.

c) Pflichtgemäß hat die Gewerbekammer auch die Verhältnisse des Krameramtes und Luchhändler Societät erwogen. Sie darf sich aber nach der Stellung, welche ihr von der Verfassung angewiesen ist, nicht einen Eingriff in die Verhältnisse anderer Stände anmaßen und kann ihre Begutachtung nur soweit erstrecken, als deren Rechte mit den Rechten des Gewerbestandes collidiren. Dieses ist nur bei den Verkauferechten der Fall, über welche oben schon das Erforderliche gesagt ist. Im Speciellen sei darauf hingewiesen, daß diejenigen Gegenstände des Krameramtes, welche nach dem Vorschlage der Deputation fortan dem freien Verkehr anheimfallen sollen, wohl dem Kaufmanne und dem Höker und damit dem Allgemeinen zu Gute kommen, nicht aber die speciellen Interessen des Handwerkers berühren, daß deshalb die von dem Berichte gerühmten, aus den veränderten Privilegien des Krameramtes hervorgehenden Vortheile für den Gewerbestand nicht gar hoch anzuschlagen sind. Die Rechte des Amtes bleiben nach wie vor auf Geburt und Kauf begründet und der erleichterte Eintritt zu demselben hat für den Handwerker, der sein Geschäft mit Sorgfalt und Umsicht wahren und nicht von einem Geschäfte in das andere fallen will, keinen Werth.

Bericht der Minorität.

Dieser Bericht empfiehlt, wie bereits im Eingange gesagt worden, eine sehr weitgreifende Revision der bestehenden Gewerbeordnung. Da die Hauptgegenstände bereits oben erörtert sind, so wird zum Nachweis dieser weitgreifenden Revision unter Vermeidung einer Wiederholung der im Berichte und oben aufgeführten Gründe eine einfache Aufzählung der in Vorschlag gebrachten Aenderungen genügen. Die Minorität beseitigt

1) den Lehrzwang, indem sie aus dem die Meisterprüfung betreffenden §. 28 der bestehenden Ordnung (jetzt §. 27) die Worte »daß Jemand sein Handwerk ordnungsgemäß erlernt haben müsse,« entfernt, hält jedoch zur Erhaltung und Förderung von Zucht und Ordnung, sowie zur Hebung des Handwerkes selbst Ordnungsmäßigregeln für Lehrlinge aufrecht, die aber noch dahin eine Erleichterung (§. 22) gefunden haben, daß der Lehrling selbst dann zum Gesellen ausgeschriben wird, falls er das bislang geforderte Gesellenstück nicht zur Genüge dargestellt haben sollte. — Mit dieser Aenderung kann sich die Gewerbekammer aus den von ihr hervorgehobenen Gründen nicht einverstanden erklären, sondern empfiehlt die Aufrechthaltung einer durch das Gesetz geordneten Lehrzeit.

2) Die Minorität hebt die Verpflichtung des Lehrlinges, einen Beitrag in die Innungscasse zahlen zu müssen, auf.

3) Sie hebt den Wanderzwang für die Gesellen ganz auf.

4) Sie entkleidet die Gesellen der Verpflichtung, eine feste Umschauordnung einzuhalten und nur erst nach Ablauf von 14 Tagen aus der Arbeit ihres Meisters austreten zu dürfen.

5) Sie gestattet (§. 35) nicht nur die unbeschränkte Annahme von Lehrlingen und Gesellen, sondern auch die Annahme von Gehülfen jeder Art.

6) Sie gestattet die Verheirathung der Gesellen.

7) Die bestehenden Meisterprüfungen werden zwar mit aller Entschiedenheit befürwortet, aber es wird (§. 31) hervorgehoben, daß das Meisterstück nicht zu kostspielig, wohl verkäuflich, und dem besonderen Zweige, dem der zu Prüfende sich vorzugsweise gewidmet habe, — angemessen sein müsse.

8) Die Unkosten, welche die Prüfung veranlaßt, werden (§. 33) auf die nothwendigste Auslage für Lokalmiethe und Feuerung beschränkt. Die sonst bei den Prüfungen üblichen Geldausgaben werden gänzlich beseitigt.

9) Die Zulassung der fremden Gesellen zum Meisterrechte (§. 28) wird dahin erweitert, daß ihnen zweimal im Jahre ihre Aufnahme zu beantragen gestattet wird. Seither war der Zutrang der Fremden zum Amte schon ein sehr bedeutender; eine weitere Concession würde einer unbeschränkten Zulassung gleichkommen, die aber bei der schon jetzt stattfindenden großen Uebersättigung aller Innungen nicht empfohlen werden kann. Von den ungefähr 2000 in Bremen ansässigen Innungsmeistern sind über ein Drittel aus der Fremde zugelassen. Wohl keine Stadt, kein Land kann eine solche Liberalität nachweisen. Da sich hier aber circa 2000 fremde Gesellen befinden,

so steht nach den seitherigen Erfahrungen bei völliger Willkühr ein so außerordentlicher Zubrang in Aussicht, daß die Befürchtung des sofortigen Eintrittes einer großen Calamität gerechtfertigt erscheinen muß.

10) Der Wittve wird die Fortsetzung des Geschäftes ihres verstorbenen Ehemannes unbeschränkt unter Annahme einer beliebigen Zahl von Gehülfen und Lehrlingen (§. 35) gestattet. Ebenso wird

11) hiesigen Frauenzimmern die Anfertigung weiblicher Kleidungsstücke in und außer dem Hause (§. 41) gestattet.

12) Auch der Verkauf der Fabrikate in verschiedenen Localen wird (§. 11) freigegeben.

13) Jede Beschränkung in dem Gebrauche von Werkzeugen wird (§. 9) freigegeben und damit viele der von dem Majoritätsberichte hervorgehobenen Unzuträglichkeiten beseitigt.

14) Die Beziehung des zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Materials ist (§. 10) keiner Beschränkung mehr unterworfen.

15) Die in ihrem Arbeitsmaterial verwandten Gewerke werden (§. 3) zur Beseitigung aller künftigen Differenzen zu einer Innung vereinigt, wie z. B. die Rinker und Sonnenmacher, — die Lohgerber und Schuhmacher, — die Schneider und Kürschner u. s. w. Zwar ist von einem Amte gegen eine solche Vereinigung verwandter Gewerke mit einer anderen Innung, weil für die Interessen jener Zunft zu nachtheilig, bei der Gewerbekammer Einsprache erhoben, — sie hält jedoch die diesbezüglichen Ansichten für zu überwiegend zweckmäßig, und zu wenig für die betreffenden Innungen verlegend, als daß sie nicht aus den in dem Berichte pag. 96 sub 1 angeführten Gründen die Annahme der vorgeschlagenen Maßregel empfehlen sollte.

16) Nach §. 5 der bestehenden Gewerbeordnung kann schon jetzt mit Erlaubniß des Senates ein Innungsmeister zu einer anderen Innung übergehen, — nach §. 6 kann ein Innungsmeister oder eine ganze Innung beim Senate auf die Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Gegenstände antragen, bei deren Anfertigung mehrere Innungen concurriren, — und nach §. 7 können sich verschiedene Innungen oder einzelne Meister verschiedener Innungen ohne Weiteres zur Herstellung von Handwerkerzeugnissen, bei deren Anfertigung dieselben concurriren, vereinigen. Zu diesen bereits weitgehenden Berechtigungen hat die Minorität in §. 8 eine andere Befugniß gefügt, welche jeden Widerspruch, daß von Seiten der Minorität der Deputation nicht im gerechtesten und liberalsten Sinne verfahren worden wäre, beseitigt. Sie schlägt §. 8 vor: Jedem Innungsmitglied die Befugniß zu ertheilen,

»die Gegenstände seines Faches selbst dann ganz anfertigen zu lassen, wenn zu deren Vollendung Arbeiten anderer Innungen erforderlich sind.«

Darüber ob die Kammer eine so weitgreifende, alle Innungen tief berührende, die freiestmögliche Beweglichkeit innerhalb einer gewerblichen Arbeitsordnung gestattende Maßregel empfehlen dürfe, hat sie des Längeren berathen; die Ueberzeugung aber, daß die Förderung und Hebung der Industrie der erste Grundsatz sei, von welchem sie sich leiten lassen, sowie die Gewißheit, daß durch die Annahme jener Maßregel dieser Grundsatz ungeschwächt erhalten bleibt, haben sie bestimmt, auch diesen Vorschlag zur Annahme zu empfehlen. Sie macht darauf aufmerksam, daß durch diese Bestimmung allen gegen die Mängel des Gewerbewesens gerichteten Vorwürfen, sowie dem Tadel begegnet ist, daß durch unser Innungswesen das Aufkommen von Fabriken verhindert werde. Schon die angezogenen, aus der bestehenden Gewerbeordnung entnommenen drei ersten Paragraphen zeigen, wie ungerechtfertigt die in dieser Hinsicht von der Majorität der Deputation aufgestellten Beschwerden sind und daß die gerügten Unzuträglichkeiten schon seither bei uns nicht in der krassen Weise, wie man nach dem Berichte glauben sollte, existirten. Durch die Hinzufügung jener neuen Bestimmung ist aber unter Festhaltung einer bestimmten Gewerbeordnung und Erhaltung der nothwendigsten Zunftrechte, unserer Industrie ein Weg gebahnt, wie ihn die sogenannte Gewerbefreiheit mit ihren drohenden Nachtheilen nimmer darbieten kann.

Die Behauptung, daß von der Minorität eine weitgreifende Revision in Vorschlag gebracht worden sei, findet in obiger Zusammenstellung ihre volle Begründung.

Alle seitherigen von der öffentlichen Meinung erkannten Beschränkungen sind aufgehoben und überall Erweiterungen und Erleichterungen so weit eingetreten, wie sie die Hebung der Industrie, das Wohl des Gewerbestandes, — die nothwendige Rücksicht auf das Publikum und eine möglichst freie Bewegung für zweckmäßig erscheinen lassen. Die Gewerbekammer kann die Vorschläge und den Gesetzentwurf der Minorität der Deputation nur mit Ausnahme ad 1, für welchen dieselbe eine veränderte Fassung des §. 27 für zweckmäßig erachtet, zur Annahme empfehlen. Sie ist sich bewußt, daß sie die ihr gestellte Aufgabe nicht allein im Interesse des Gewerbestandes erwogen, sondern auch stets das Beste des Publikums und das Wohl des Staates auf das Gewissenhafteste in Betracht gezogen hat, und darf deshalb wohl die Bitte aussprechen, ihre vielfachen und gerechten Bedenken gegen die Einführung der sogenannten Gewerbefreiheit einer ernstern Würdigung unterziehen und dabei beachten zu wollen, daß wenn auch die Jetztzeit andere Anforderungen zu stellen sich für berechtigt hält, unsere Verhältnisse am allerwenigsten eine Durchführung gewerbefreiheitlicher Principien zulassen, daß ferner jedenfalls ein zweckmäßiger Uebergang angebahnt werden muß und daß ein solcher Uebergang durch den Gesetzentwurf der Minorität in viel gerechterer und den bestehenden Zuständen nach viel angemessenerer Weise, als durch die von der Majorität der Deputation vorgeschlagenen unbilligen Transitorien in's Leben geführt werden kann. Ein hoher Senat und die Bürgerschaft werden nicht verkennen, daß das Wohl und Wehe eines bedeutenden Theiles unserer Staatsgenossen ihrer endgültigen Entscheidung überlassen sind und daß es zwar leicht ist, das Glück und die Existenz Vieler zu zerstören, schwer aber das Wohl wenn auch nur Weniger zu begründen.

Bremen, den 20. October 1860.

Mit vollkommenster Hochachtung
die Gewerbekammer.

Namens derselben:

(gez.) W. G. J. Weber.